This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 43 832

YC 30564

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Möglichkeit

und

Widerspruchslosigkeit.

Von

Hans Pichler.

LEIPZIG.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.
1912.

Digitized by Google

BD 163
P5

Copyright by Johann Ambrosius Barth,
Leipzig, 1912.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1— 4
Leere und gegenständliche Begriffe	5—11
Erläuterung des logischen Möglichkeitsbegriffes	11—15
Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori	16—34
Möglichkeit und innere Widerspruchslosigkeit	34—72

261969

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Der logische Möglichkeitsbegriff definiert die Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit. Diese Definition stammt von Leibniz. Sie hat eine gewisse Lebenskraft bewahrt, wenn auch die Gedanken, die zu ihr geführt haben, einer irrationalistischen Zeit fremd geworden sind. Man kennt den logischen Möglichkeitsbegriff losgelöst von seiner Grundlage, man gebraucht ihn bisweilen, meint aber zu wissen, dafs er durch Kant widerlegt ist. Kants Verurteilung des logischen Möglichkeitsbegriffes ist das Ergebnis der Auseinandersetzung mit einem Rationalismus, der jedenfalls nicht der Rationalismus von Leibniz und also auch nicht die Grundlage des logischen Möglichkeitsbegriffes ist.

Beachtet man nur Kants eigenen Möglichkeitsbegriff, so findet man schwerlich Zugang zu dem eigentlichen Problem des logischen Möglichkeitsbegriffes. In den Postulaten des empirischen Denkens überhaupt gibt Kant keine zulängliche Begriffsbestimmung der realen, d. h. der objektiven Möglichkeit, sondern nur dasjenige Merkmal a priori, das nach Kants Lehre ebenso wie die Widerspruchslosigkeit conditio sine qua non ist für die Möglichkeit eines Gegenstandes überhaupt. Daraus, dafs etwas „mit den formalen Bedingungen der Erfahrung (der Anschauung und den Begriffen nach) übereinkommt", läfst sich — wie Kant selbst bemerkt — nur schliefsen, dafs es nicht a priori unmöglich ist. Ob eine bestimmte Substanz, ein bestimmtes Kausalverhältnis möglich ist, läfst sich durch Kants Begriffsbestimmung der realen Möglichkeit in keiner Weise entscheiden. „Wenn man sich aber gar neue Begriffe von Substanzen, von Kräften, von Wechselwirkungen aus dem Stoffe, den uns die Wahrnehmung darbietet, machen wollte, ohne von der Erfahrung selbst das Beispiel ihrer Verknüpfung zu entlehnen; so würde man in lauter Hirngespinste geraten, deren Möglichkeit ganz und gar kein Kennzeichen für sich hat, weil man bei ihnen nicht Erfahrung zur Lehrerin an-

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

nimmt, noch diese Begriffe von ihr entlehnt. Dergleichen gedichtete Begriffe können den Charakter ihrer Möglichkeit nicht so wie die Kategorien a priori, als Bedingungen, von denen alle Erfahrung abhängt, sondern nur a posteriori, als solche, die durch die Erfahrung selbst gegeben werden, bekommen, und ihre Möglichkeit muſs entweder a posteriori und empirisch, oder sie kann gar nicht erkannt werden." „Aber ich lasse alles vorbei, dessen Möglichkeit nur aus der Wirklichkeit in der Erfahrung kann abgenommen werden, und erwäge hier nur die Möglichkeit der Dinge durch Begriffe a priori, von denen ich fortfahre zu behaupten, daſs sie niemals aus solchen Begriffen für sich allein, sondern jederzeit nur als formale und objektive Bedingungen einer Erfahrung überhaupt stattfinden können." [1]

Der Kantische Begriff der Möglichkeit eines Gegenstandes überhaupt, also die Übereinstimmung mit den formalen Bedingungen der Erfahrung, läſst somit ebenso wie der logische Möglichkeitsbegriff den weitesten Spielraum für grundlose Fiktionen, für leere Begriffe. Aber es wäre ungerecht, aus diesem Grunde dem Kantischen Möglichkeitsbegriffe den Vorwurf zurückzugeben, den Kant dem logischen Möglichkeitsbegriff macht. Denn in den Postulaten des empirischen Denkens will Kant ausschlieſslich das Apriorische der realen Möglichkeit bestimmen, Kant betont selbst, daſs ein Begriff, der den apriorischen Bedingungen der realen Möglichkeit genügt, sehr wohl a posteriori leer sein kann.[2]

Kant bestimmt also im Grundsatz der Möglichkeit nur die Möglichkeit eines Gegenstandes überhaupt. Man hat den „klassischen Unterschied" des Kantischen Möglichkeitsbegriffes vom logischen oft gerühmt. Der Fehler des logischen Möglichkeitsbegriffes besteht nach Kant darin, daſs die logische Möglichkeit eines Begriffes nichts darüber entscheidet, ob der Begriff leer ist oder einen Gegenstand hat (gegenständlich ist): „Der Begriff ist

[1] Kr. d. r. V. B. S. 269/71.

[2] Die Kriterien der Möglichkeit a posteriori sucht Kant in der „Disziplin der reinen Vernunft in Ansehung ihrer Hypothesen" zu geben; diese Kriterien dürften freilich keine wissenschaftliche Strenge besitzen: es ist nicht erlaubt, Anziehungskraft ohne alle Berührung zu denken, Kr. d. r. V. B. S. 798, aber es ist erlaubt, den „Äther der neueren Physiker" anzunehmen, K. d. U. S. 449, es ist erlaubt, Freiheit, Gott, Unsterblichkeit anzunehmen, obschon diese mit den formalen Bedingungen der Erfahrung schwerlich „übereinkommen".

Digitized by Google

allemal möglich, wenn er sich nicht widerspricht. Das ist das logische Merkmal der Möglichkeit, und dadurch wird sein Gegenstand vom nihil negativum unterschieden. Allein er kann nichtsdestoweniger ein leerer Begriff sein, wenn die objektive Realität der Synthesis, dadurch der Begriff erzeugt wird, nicht besonders dargetan wird; welches aber jederzeit ... auf Prinzipien möglicher Erfahrung und nicht auf dem Grundsatz der Analysis (dem Satze des Widerspruchs) beruht. Das ist eine Warnung, von der Möglichkeit der Begriffe (logische) nicht sofort auf die Möglichkeit der Dinge (reale) zu schliefsen.“ [1] Nun kann man behaupten, dafs Kants Begriff der realen Möglichkeit überhaupt nur blofs logische Möglichkeit besitzt. Kants Begriff der realen Möglichkeit beruht auf dem Begriff einer Erfahrung, von dem selbst erst gezeigt werden müfste, ob er leer ist oder einen Gegenstand hat. Kant, der seinen Grundsatz, dafs alle Begriffe sich über ihren Gegenstand müssen ausweisen können, von Hume übernahm, blieb bei seinem Begriffe einer unter apriorischen Bedingungen stehenden Erfahrung diesen Ausweis schuldig. Also gerade in der Hauptfrage des Humeschen Problems blieb Kant diesen Ausweis schuldig. Er mufste diesen Ausweis schuldig bleiben. Denn a posteriori kann die Gesetzlichkeit der Erfahrung als notwendig und allgemeingültig nicht erwiesen werden. Kant spielt ja nicht den Empirismus gegen Hume aus. A priori kann zwar aus dem Begriff der Erfahrung deduziert werden, aber der Begriff der Erfahrung selbst besitzt keine logische Notwendigkeit, er kann leer sein, wie nur irgend ein Begriff von blofs logischer Möglichkeit. Demgemäfs ist Kants Begriff der realen Möglichkeit eines Gegenstandes überhaupt nur ein „Postulat“ der Möglichkeit ohne Nachweis, dafs es erfüllt ist.

Der Kantische Möglichkeitsbegriff ist also wohl enger als der logische Möglichkeitsbegriff [2], aber nach der inhaltlichen Be-

---

[1] Kr. d. r. V. B. S. 624.

[2] Man kann Kants Begriff der realen Möglichkeit und den naiven logischen Möglichkeitsbegriff gegenüberstellen wie etwa die beiden Sätze: verfassungsmäfsig ist, was keinen Widerspruch gegen die Verfassung enthält; verfassungsmäfsig ist, was keinen Widerspruch enthält. Sieht man von den inhaltlich bestimmten Forderungen, die Kant an die reale Möglichkeit stellt, ab, so ist Kants Möglichkeitsbegriff unverbindlicher als ein logischer Möglichkeitsbegriff, der behauptet, dafs es aufser der logischen keine allgemeine Gesetzlichkeit der Erfahrung gibt. Aber in diesem Sinne

Digitized by Google

stimmtheit seiner apriorischen Forderungen ist er ein Spezialfall eines Begriffes, der bloſs logische Möglichkeit besitzt.

Man könnte also sagen, KANTS Begriff der realen Möglichkeit schützt ebensowenig wie der Begriff der logischen Möglichkeit vor leeren Begriffen von Gegenständen überhaupt.

Man könnte auch umgekehrt sagen — und dies ist das Thema der vorliegenden Untersuchung — der logische Möglichkeitsbegriff, als Postulat betrachtet, schlieſst ebensogut wie KANTS Begriff der realen Möglichkeit leere Begriffe aus.

Es wäre nicht uninteressant, in KANTS Möglichkeitsbegriff das Prinzip des Kantischen Denkens aufzuzeigen. Aber dies würde nicht in das Problem des logischen Möglichkeitsbegriffes führen, da KANT auf ihn nur sehr äuſserlich eingegangen ist.

Der Versuch, die objektive Möglichkeit durch logische Möglichkeit zu definieren, hat alle Vorurteile so sehr gegen sich, daſs es nicht leicht zu einer Beurteilung des logischen Möglichkeitsbegriffes kommt, oder zur Erkenntnis, daſs er bedeutende Gedanken zur Grundlage hat.

RUSSELL (A critical exposition of the philosophy of Leibniz. 1900) und COUTURAT (La logique de Leibniz d'après des documents inédits. 1901) haben gezeigt, wie sehr die Logik das Prinzip des Systems von LEIBNIZ ist.

Nicht darum handelt es sich im folgenden. Es soll gezeigt werden, daſs der logische Möglichkeitsbegriff nicht bloſs Programm des theoretischen Rationalismus ist, sondern selbst eine raison d'être besitzt, d. h.: der logische Möglichkeitsbegriff selbst ist etwas „Vernünftiges".

Die folgenden Untersuchungen gelten also unmittelbar nur dem logischen Möglichkeitsbegriff und nicht so sehr seiner Auffassung durch LEIBNIZ. Diese wird nur als exemplarisch besprochen, und demgemäſs ist es eine sekundäre Frage, inwieweit diese oder jene Positionen an LEIBNIZ exemplifiziert werden können.

---

hat nicht einmal WOLFF den logischen Möglichkeitsbegriff verstanden. Nach WOLFF ist nicht alles logisch Mögliche real möglich, sondern nur das real Mögliche ist logisch möglich. Freilich ist WOLFFS Verhältnis zum logischen Möglichkeitsbegriff in einigen Punkten recht unklar. Daher wird im folgenden von der Wolffischen Auffassung abgesehen, obschon WOLFF durch die transzendentale Deduktion der Bedingungen gegenständlicher Erkenntnis (veritas transcendentalis) KANT nahe steht, näher als LEIBNIZ. Daſs LEIBNIZ die veritas transcendentalis ablehnte, richtet sich freilich mehr gegen die scholastische Formulierung als gegen den Gedanken.

Digitized by Google

Leere und gegenständliche Begriffe.

Gegen Kants Verurteilung des logischen Möglichkeitsbegriffes gibt es einen aktuellen Einwand. Kant lehnt den logischen Möglichkeitsbegriff ab, weil Begriffe, denen logische Möglichkeit zukommt, gleichwohl leer sein können. Die logische Möglichkeit eines Begriffes gewährleistet nach Kant in keiner Weise, daſs der Begriff einen Gegenstand hat, sie gewährleistet nicht, daſs er „gegenständlich" ist. Nun kann man die These aufstellen, daſs kein Begriff sich über seinen Gegenstand ausweisen muſs, weil kein Begriff leer ist. Mit dieser These wird Kants Hauptargument gegen den logischen Möglichkeitsbegriff angegriffen. Es mag diese These ziemlich verwegen aussehen, aber sie ist nicht grundlos. Jedenfalls hat nämlich Kants Disqualifizierung der bloſs logisch möglichen Gegenstände für die Wissenschaften der bloſs logisch möglichen Gegenstände nicht die Katastrophe bedeutet, die anscheinend zu erwarten wäre, wenn die Kritik des logischen Möglichkeitsbegriffes zu Recht besteht. Was immer auch Kant gegen die Unzulänglichkeit der bloſs logischen Möglichkeit sagte, die Entwicklung der Wissenschaften hat sich dadurch nicht beeinflussen lassen. Die Erfolge der Wissenschaften, die sich über ihre Gegenstände nicht ausweisen können, wie z. B. Metageometrien, scheinen jeden Zweifel an der erkenntnistheoretischen Bedeutung der bloſs logischen Möglichkeit zu erdrücken, und die erkenntnistheoretische und methodologische Deutung dieser Entwicklung der Wissenschaften, die sich in Meinongs Gegenstandstheorie ausspricht, scheint die Rehabilitierung der bloſs logisch legitimierten Gegenstände auszumachen.

Indes, es ist nicht notwendig, daſs der Erfolg der Wissenschaften, die sich nicht in Kantischem Sinne über ihre Gegenstände ausweisen können, gegen Kant spricht, oder daſs Kants Lehre von der gegenständlichen Erkenntnis die Erfolge dieser Wissenschaften in Zweifel zieht. Die Erkenntnisse solcher Wissenschaften können sehr wohl Erkenntnisse sein, ohne doch kategorische Erkenntnisse über Gegenstände zu sein. So ist z. B. ein metageometrischer Raumbegriff, dem keine Anschauung korrespondiert, für Kant ein leerer Begriff, er hat keinen Gegenstand. Sollen gleichwohl solche Erkenntnisse zu Recht bestehen, so wären sie nach Kants Lehre keine Erkenntnisse über einen

Digitized by Google

Gegenstand z. B. einen metageometrischen Raum, sondern Erkenntnisse der Konsequenzen bestimmter Definitionen, also hypothetische, nicht kategorische Sätze („wenn P gilt, dann gilt C"). Man könnte auch Kantisch sagen: es wird in solchen Fällen nicht assertorisch erkannt, sondern nur problematisch d. h. man bewegt sich nicht unter Tatsachen, sondern unter Annahmen, nur der logische Zusammenhang zwischen Prämisse und Konklusion ist eine Tatsache. Daher hat auch KANT die hypothetischen und die kategorischen Sätze in ihrem Verhältnis zur gegenständlichen Erkenntnis gegenübergestellt.[1] KANT lehnt die „gegenstandstheoretische" Methode d. h. die Methode, die absieht von der Gegenständlichkeit ihrer Begriffe, von der Wahrheit ihrer Voraussetzungen, nicht blindlings ab, denn wenn auch nach seiner Lehre in Vorder- und Nachsatz der hypothetischen Sätze kein Gegenstand erkannt wird, so können sie doch „Bedingungen der Erkenntnis der Wahrheit sein": auch Annahmen dienen der Erkenntnis des Seins, wenn auch nur indirekt, die Beziehung aber zwischen Antecedens und Consequens im hypothetischen Urteil ist selbst ein Seiendes.

Man wird also, ohne den Wissenschaften, die sich über die Gegenständlichkeit ihrer Begriffe nicht ausweisen können, ihre (hypothetischen) Erkenntnisse abstreiten zu müssen, die These ablehnen dürfen, dafs kein Begriff sich über seinen Gegenstand ausweisen mufs und dafs kein Begriff leer ist.

Freilich genügt die Unterscheidung hypothetischer und kategorischer Urteile oder die Unterscheidung von Annahmen und assertorischen Urteilen nicht, um die Argumente zu entkräften, die dafür sprechen, dafs jeder Begriff eo ipso einen Gegenstand hat. Denn die leeren Begriffe, mit denen Wissenschaften operieren, deren Lehrsätze nur als hypothetische Sätze wahr sind, sind nicht in jedem Sinne leer. Auch in dem Begriff z. B. eines runden Vierecks wird etwas gedacht. Dies würde KANT zugeben. Macht man die Unterscheidung zwischen „Inhalt" und „Gegenstand" eines Begriffes, dann wären nach KANT Begriffe von blofs logischer Möglichkeit und selbst Begriffe von logischer Unmöglichkeit nicht leer in bezug auf den Inhalt, sie wären nur leer

[1] Kr. d. r. V. B. S. 100/1. KANT verstand unter dem problematischen Urteil „Annahmen", vgl. MARTY, Sprachphilosophie S. 245.

Digitized by Google

in bezug auf den Gegenstand.[1] Wie Urteile einen Urteilsinhalt haben können, ohne wahr zu sein, also einen Urteilsinhalt, dem kein Sachverhalt entspricht, so können Begriffe einen Begriffsinhalt haben, dem kein Gegenstand entspricht. Urteile sind wahr oder falsch, Begriffe sind gegenständlich oder leer.

Nennt man das hier als Begriffsinhalt Bezeichnete den Gegenstand des Begriffes, dann gründet die These, dafs kein Begriff leer ist, weil jeder Begriff eo ipso einen Gegenstand hat, in einem Mangel begrifflicher Differenzierung. Dies zu konstatieren ist wichtig, damit Kants Kritik des logischen Möglichkeitsbegriffes nicht a limine abgewiesen wird.

Sätze auf Grund von Begriffen, die sich über ihre Gegenständlichkeit nicht ausgewiesen haben, können nur als hypothetische Sätze Wahrheit beanspruchen, solange die Gegenständlichkeit der Begriffe nicht erwiesen ist. Aus dem Satze, dafs wenn ein Gegenstand P ist, er auch C ist, folgt nicht, dafs ein Gegenstand P ist und C ist.

Wenn Begriffe, deren Gegenständlichkeit ungewifs ist, nur zu hypothetischen Sätzen führen dürfen, also nur zu Aussagen, die bedingungsweise ein Sein und Sosein behaupten, dann dürfen auf Grund von Begriffen, deren Nichtgegenständlichkeit evident ist, Seins- und Soseinsurteile schon gar nicht gefällt werden. Begriffe, deren Nichtgegenständlichkeit evident ist, Begriffe also, die a priori leer sind, sind solche, die etwas Unmögliches bedeuten.

Den „unmöglichen Gegenständen“ ein Sein zuzulegen hat keinen Sinn, wofern Unmöglichkeit das Nichtsein einschliefst. Wenn man den unmöglichen Gegenständen kein Sein beilegt, dann ist, so sollte man meinen, das Problem der unmöglichen Gegenstände schon entschieden. Denn wenn es keine unmöglichen Gegenstände gibt, so können sie auch kein Sosein haben.[2] Legt man aber den unmöglichen Gegenständen ein Sosein ohne Sein zu, dann gäbe es doch unmögliche Gegenstände, die ein Sein haben, zumindest hätte nämlich das unmögliche Sosein ein Sein. Mit der „Unabhängigkeit des Soseins vom Sein“ wären

[1] Da Meinong nicht den Kantischen Gegenstandsbegriff hat, so fällt seine Unterscheidung von Inhalt und Gegenstand nicht zusammen mit der Unterscheidung von Inhalt und Kantischem Gegenstand.

[2] Wenn man sagt, dafs es unmögliche Gegenstände gibt, so hat das Attribut „unmöglich“ keine determinierende sondern modifizierende Bedeutung, die unmöglichen Gegenstände sind ebensowenig eine Spezies der Gegenstände, wie etwa falsches Gold Gold ist, vgl. Marty ib. S. 345.

Digitized by Google

also die Schwierigkeiten, die umgangen werden sollen, nicht umgangen, ganz abgesehen davon, ob die Behauptung der Unabhängigkeit des Soseins vom Sein nicht neue Schwierigkeiten zur Folge hätte.[1]

Hätten unmögliche Gegenstände als solche ein Sosein, das sie zu Gegenständen wahrer Urteile machte, so wäre die Folge, dafs es überhaupt keine wahren allgemeinen Sätze geben könnte, denn es liefsen sich durch widerspruchsvolle Begriffe stets neue Ausnahmen schaffen.[2] Es wäre z. B. falsch, dafs alle Kreise rund sind, denn die viereckigen Kreise wären nicht rund usw. Demgegenüber könnte man etwa bemerken, dafs dieses Argument wirkungslos wird, wenn man die allgemeinen Sätze der Wissenschaften auf mögliche Gegenstände einschränkt. Wenn der Satz „alle Kreise sind rund" nicht von allen sondern nur von den möglichen Kreisen gelten soll, dann hebt ihn eine Aussage über unmögliche Kreise nicht auf. Aber was hindert dann, den Begriff von den möglichen viereckigen Kreisen zu bilden? Bliebe als letzter Ausweg noch der Entschlufs, das Prädikat „möglich" und das Sein nie unmöglichen Gegenständen beizulegen. Aber damit ist das Prinzip das zu den unmöglichen Gegenständen geführt hat, aufgegeben.

Nun scheint aber gerade bei den Begriffen, die ein Unmögliches bedeuten, der Ausweg nicht gangbar, allen Sätzen, die in ihnen gründen, nur als hypothetischen Gültigkeit zuzusprechen. Denn falls der Satz „wenn etwas ein rundes Viereck ist (= wenn es ein rundes Viereck gibt), dann ist es rund" gilt, so mufs doch auch der Satz gelten „wenn etwas ein rundes Viereck ist, dann ist es nicht rund". Und dies würde anscheinend zur Folge haben, dafs es zwei wahre Sätze gibt, die sich widerstreiten. Marty will dies Bedenken dadurch erledigen, dafs zu dem Satz „wenn es ein rundes Viereck gibt, ist es viereckig" hinzugesetzt wird „und zugleich rund": wenn es ein rundes Viereck gibt ist es viereckig und zugleich rund. Und nur diesen Satz will Marty als richtig gelten lassen.[3] Diese Auffassung ist eine gezwungene. Man kann vielmehr sagen, dafs nicht blofs der Satz gilt „wenn

[1] Die Abhängigkeit des Soseins vom Sein schliefst die Abhängigkeit des Soseins vom Dasein, die Abhängigkeit der essentia von der existentia nicht ein.

[2] Vgl. Marty ib. S. 345/6.

[3] Vgl. Marty ib. S. 349.

Digitized by Google

es ein rundes Viereck gibt, ist es rund und nicht rund" sondern dafs auch ohne weiteres die beiden Sätze gelten „wenn es ein rundes Viereck gibt, ist es rund", „wenn es ein rundes Viereck gibt, ist es nicht rund". Es sei angenommen, dafs A und NonA zwei widersprechende Sätze sind. Dann können sich die beiden Sätze „wenn A und NonA wahr sind, ist A wahr", „wenn A und NonA wahr sind, ist NonA wahr" nicht widersprechen, sie sind keine echten Gegensätze. Denn unter der Voraussetzung, dafs A und NonA wahr ist, ist es wahr, dafs A wahr ist, und ebenso ist es wahr, dafs NonA wahr ist, und so ist es wahr, dafs wenn A und NonA wahr ist, A wahr ist, und ebenso ist es wahr, dafs wenn A und NonA wahr ist, NonA wahr ist. Also ist der eine Satz nicht der Gegensatz des anderen, der Gegensatz des Satzes „wenn A und NonA wahr sind, ist A wahr" ist der Satz „es ist nicht, dafs wenn A und NonA wahr sind, A wahr ist". Und dieser echte Gegensatz ist unwahr.

Also läfst sich das sog. Sosein der unmöglichen Gegenstände in hypothetischen Sätzen wahr aussagen, der Schein des Willkürlichen schwindet, wenn man die konditionalen Sätze im Irrealis ausdrückt, was um so angemesserer ist, als das Unmögliche ein evident Nichtseiendes ist: wenn es ein rundes Viereck gäbe, dann wäre es rund. Die Wahrheit dieses Satzes selbst darf nicht im Irrealis ausgedrückt werden: es ist (nicht „es wäre"), dafs wenn es ein rundes Viereck gäbe, es rund wäre.

Nun gelten von „unmöglichen Gegenständen" aber auch Sätze, die nicht als hypothetische Sätze aufzufassen sind. Das sind solche Sätze, die unmöglichen Gegenständen kein Sosein beilegen sondern das Sein absprechen. Der Satz „ein rundes Viereck ist nicht" bedeutet nicht „wenn es ein rundes Viereck gibt, ist es nicht". Dies gilt auch von „unmöglichen Sachverhalten"; der Satz „das Rundsein der Vierecke ist nicht", bedeutet nicht „wenn es ein Rundsein der Vierecke gibt, ist es nicht". Man mufs solche Sätze, die bedingungslos gelten, auffassen als Sätze, die von einem Seienden gelten. Und zwar könnte man sie auffassen als Sätze, die statt einem Nichtseienden das Sein abzusprechen einem Seienden ein Sosein absprechen: kein Viereck ist rund; das Rundsein ist nicht an-den-Vierecken-seiend. Da jeder Gegenstand naturgemäfs etwas ist und etwas anderes nicht ist, bereitet das Nichtsosein eines Seienden keine Schwierigkeiten. Aber auch das Nichtsein, das sich zum Nichtsosein wie das „kein etwas

Digitized by Google

sein“ zum „etwas nicht sein“ verhält, wird nur dann fragwürdig, wenn man das Nichtseiende hypostasiert d. h. als Klasse ansieht, unter der etwas subsumiert. Was z. B. nicht rund ist, kann sehr wohl etwas (anderes) sein; was nicht ist, ist nichts. Der Satz „ein rundes Viereck ist nicht“ bedeutet demgemäfs nicht, dafs der Gegenstand „rundes Viereck“ die Eigenschaft hat nicht zu sein, sondern dafs der Begriff „ein rundes Viereck“ leer ist. Dafs leere Begriffe „etwas Nichtseiendes“ bedeuten heifst, dafs sie nichts Seiendes bedeuten. Ebenso ist „etwas Unmögliches“ nichts Mögliches. Dafs einem Begriff nichts Mögliches entspricht, also die Unmöglichkeit, ist, aber das Unmögliche ist nicht.

Wenn „ein Nichtseiendes“ nichts anderes ist als „kein Seiendes“, dann ist das Denken eines Nichtseienden dem Ergebnis nach nichts anderes als das Nichtdenken eines Seienden. Nur dem Ergebnis oder vielmehr der Ergebnislosigkeit nach gleichen sich Nichtdenken eines Seienden und Denken eines Nichtseienden. Beim Denken eines Nichtseienden wird (der Begriffsinhalt, der Urteilsinhalt) gedacht, aber das Denken kommt zu keinem Gegenstande, es macht — dies dürfte die glücklichste Formulierung sein — „einen Ansatz, dem keine Lösung entspricht“.

Damit ist auch gesagt, inwiefern es möglich ist, Unmögliches zu denken. Wenn Rundsein und Viereckssein unvereinbar sind, so sind sie doch nur in einem bestimmten Sinne für das Denken unvereinbar. Was geht vor, wenn man das real Unvereinbare im Denken zur Einheit bringt? Eine bloſse Zusammenstellung widersprechender Begriffe macht den Widerspruch nicht aus. Bei der Zusammenstellung von „ein Rundes“ und „ein Viereck“ wird nichts Unmögliches, sondern etwas Mögliches gedacht, es wird event. „ein Rundes und ein Viereck“ gedacht. Eine Mannigfaltigkeit, die ein rundes Ding und ein Viereck enthält, ist nichts Unmögliches. Es muſs die Identifikation des Vierecks mit dem runden Ding hinzutreten, damit etwas Unmögliches gedacht wird. Man identifiziert durch affirmative kategorische Urteile. Etwas Unmögliches denkt man auch, wenn Diversität behauptet wird, wo nur Identität bestehen kann. So diversifiziert man — sit venia verbo — im negativen kategorischen Urteil: A ist nicht A, A ist kein A-Seiendes.

Nur deshalb ist es möglich, das Unvereinbare im Denken zur Einheit zu bringen oder das Untrennbare zu trennen, weil die geurteilte Identität keine objektive Identität schaffen noch

Digitized by Google

eine objektive Diversität aufheben kann, wie auch die geurteilte Diversität keine objektive Diversität schaffen noch eine objektive Identität aufheben kann. Dafür zeugen schon die wahren Urteile, denn die bestehende Identität resp. Diversität kommt und geht nicht mit dem Urteil.

Die anscheinende Paradoxie, dafs man im Urteil das Unvereinbare zur Einheit bringen, das Untrennbare trennen kann, erklärt sich also daraus, dafs die intentionale und die reale Identität (und die intentionale und die reale Diversität) sich nicht bedingen.

Dafs man etwas Nichtseiendes denken kann, ist nicht mehr oder weniger Problem, als dafs man ein vom Denken unabhängiges Seiendes denken kann. Freilich läfst sich nur insofern „etwas" Nichtseiendes, „etwas" Unmögliches denken, als auch der „leere" Begriff einen Inhalt hat. Insofern man aber im Denken eines Nichtseienden, eines Unmöglichen keinen Gegenstand erfafst, wird nichts gedacht.

Offenbar ist die Ansicht, dafs das Denken eines Widerspruches widerspruchsvoll ist, weit verbreitet, da man der Lehre, dafs das Denken eines Widerspruches unmöglich ist, oft begegnet. Das Denken eines Widerspruches wäre nur unmöglich, wenn es auch das Nichtdenken eines Widerspruches wäre.

Nur diejenigen mögen es in jedem Sinne für unmöglich halten, etwas Unmögliches zu denken, die den Satz vom Widerspruch so formulieren: es gibt keine Widersprüche.

Erläuterung des logischen Möglichkeitsbegriffes.

Es ist die Frage gestellt, inwieweit die objektive (reale, ontologische) Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit definiert werden kann. Die Untersuchung, ob der durch Widerspruchslosigkeit definierte Möglichkeitsbegriff, also der „logische Möglichkeitsbegriff" angemessen ist, setzt einen bestimmten vorgegebenen Inhalt des Begriffes „Möglichkeit" voraus.

Man kann dreierlei primitive Bedeutungen von „Möglichkeit" unterscheiden.

1. Man spricht oft von Möglichkeit, um dadurch subjektiver Ungewifsheit Ausdruck zu geben. Diese Bedeutung von Möglichkeit als „vielleicht" könnte allerdings auch in bestimmte Be-

Digitized by Google

ziehung zur objektiven Möglichkeit gebracht werden; man könnte die Verwendung des gemeiniglich problematisch genannten Urteils „A ist vielleicht B“ auf Fälle einschränken, die ihrer Natur nach kein anderes als ein problematisches Urteil zulassen, auf solche Fälle also, wo auf Grund bestimmter vorgegebener Kenntnisse zwischen mehreren objektiven Möglichkeiten keine Entscheidung getroffen werden kann. Diese Einschränkung des Gebrauchs problematischer Urteile wäre wohl gewaltsam, man wird eher unterscheiden zwischen subjektiver und objektiver Wahrscheinlichkeit. Wenn ein problematisches Urteil als Ausdruck subjektiver Ungewifsheit doch unter Umständen mifsbilligt wird, gilt die Mifsbilligung wohl eher der Unkenntnis, die der problematisch Urteilende verrät. Es ist indes keine theoretische Frage, welcherlei Unkenntnisse kompromittierend sind. Jedenfalls ist die Möglichkeit in der Bedeutung subjektiver Ungewifsheit nicht objektive Möglichkeit, und nur insofern ist das problematische Urteil als Ausdruck der Ungewifsheit eine wissenschaftlich fruchtbare Äufserung, als die Ungewifsheit Probleme stellt. Problem kann ebensogut eine Wirklichkeit wie eine objektive Möglichkeit sein.

2. In anderer Bedeutung spricht man von Möglichkeit in der Gegenüberstellung zur Notwendigkeit. In dieser Bedeutung wird nicht alles Nichtunmögliche als möglich bezeichnet, sondern nur dasjenige Nichtunmögliche, das nicht notwendig ist. Diese Möglichkeit im engeren Sinne, die der Notwendigkeit gegenüber steht und der Grund objektiver Wahrscheinlichkeit ist, wird im folgenden als Zufälligkeit, Kontingenz, bezeichnet.

3. Bei der Frage, ob Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit definiert werden kann, handelt es sich um diejenige Bedeutung von Möglichkeit, die man vorläufig am besten durch den Gegensatz zur Unmöglichkeit charakterisieren kann: objektiv möglich ist, was nicht unmöglich ist. Der problematischen, subjektiven, Möglichkeit steht die Gewifsheit gegenüber; der Zufälligkeit steht die Notwendigkeit gegenüber, alles Zufällige ist objektiv möglich, aber nicht alles objektiv Mögliche ist zufällig; der objektiven Möglichkeit steht die Unmöglichkeit gegenüber. Unmöglich ist, was evident nicht ist, d. h. unmöglich ist, was a priori nicht ist.

Was nicht evident nicht ist, was nicht a priori nicht ist, ist objektiv möglich.

Digitized by Google

Um den Möglichkeitsbegriff in dieser Bedeutung handelt es sich also bei der Frage, ob Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit definiert werden kann.

Widerspruchslosigkeit kann in weiterem oder engerem Sinne verstanden werden.

1. Die Unmöglichkeit, daſs dies oder jenes zutrifft, demonstriert man gerne durch den Nachweis, daſs es einem wahren Satze widerspricht, man verfährt in solchen Fällen also, als wäre die Definition zugrunde gelegt: unmöglich ist, was irgend einem wahren Satze widerspricht, möglich ist, was keinem wahren Satze widerspricht. Möglichkeit, definiert durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen, ist jedenfalls nicht das, was unter rein logischer Möglichkeit verstanden wird. Die Widerspruchslosigkeit zu jedem wahren Satze oder der Widerspruch zu irgend einem wahren Satze kann nicht rein logisch auf Grund der vorgegebenen Begriffe erkannt werden. Daſs A einen Widerspruch gegen irgend einen wahren Satz enthält oder nicht enthält, setzt das Bestehen von wahren Sätzen voraus, die mit der Definition von A nicht gegeben sind und gleichwohl darüber entscheiden sollen, ob A möglich ist oder nicht. Der Widerspruchslosigkeit und dem Widerspruch zu irgend einem wahren Satze haftet etwas Aufserlogisches an. Ein Satz, der irgend einem wahren Satze widerspricht, braucht darum doch nicht etwas Unmögliches, evident Nichtseiendes auszusagen. Was einem wahren Satze widerspricht, ist nicht an sich, sondern nur bedingungsweise unmöglich. Der Versuch, die Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen zu definieren, würde als möglich nur das Seiende, als unmöglich aber alles Nichtseiende gelten lassen. Nur dann widerspricht es keinem wahren Satze, daſs A ist resp. daſs ein A B ist, wenn A tatsächlich ist resp. wenn ein A tatsächlich B ist. Denn gesetzt, A sei nicht resp. kein A sei B, dann enthält es zu diesen wahren Sätzen einen Widerspruch, daſs A ist resp. daſs ein A B ist. Es wäre also dann der angenommenen Definition nach unmöglich, daſs A ist resp. daſs ein A B ist. Daraus ergibt sich, daſs wenn man die Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen definiert, zwar den Anforderungen entsprochen wird, die Kant an den Begriff der Möglichkeit stellt. Denn es kann bei dieser Definition der Möglichkeit nur dann möglich sein, daſs A ist resp. daſs ein A B ist, wenn es einen Gegenstand A resp. AB

Digitized by Google

und einen Sachverhalt „A ist“ resp. „ein A ist B“ gibt. Aber der durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen definierte Möglichkeitsbegriff genügt der Anforderung, kein Begriff leerer Möglichkeiten zu sein, nur allzu gut, da er nur Seiendes als möglich gelten läfst. Das heifst allerdings nicht, dafs nur das Existierende möglich ist; wenn der Begriff des Seins weiter ist als der Begriff der Existenz, kann auch Nichtexistierendes, dem indes ein (ideales) Sein zukommt, in der angegebenen Bedeutung möglich sein. Jedenfalls aber kann in dieser Bedeutung nur Seiendes möglich sein, und mufs alles Nichtseiende unmöglich sein — es sei evident oder nichtevident nichtseiend. Wollte man die Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen definieren, so würde ferner daraus folgen, dafs das Gegenteil eines Möglichen nicht gleichfalls möglich sein kann. Die Behauptung, dafs weder „A ist B“ noch „A ist nicht B“ einen Widerspruch zu irgend einem wahren Satz enthält, diese Behauptung schliefst ein, dafs A sowohl B ist wie nicht B ist. Somit ist es auf Grund des durch Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen definierten Möglichkeitsbegriffes unmöglich, dafs das Gegenteil eines Möglichen gleichfalls möglich ist.

Man kann allerdings, wie noch gezeigt wird, nachweisen, dafs eine Definition der Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen, so befremdlich sie sein mag, doch nicht so unangemessen wäre als sie unangemessen erscheint. Jedenfalls aber will der logische Möglichkeitsbegriff unter Widerspruchslosigkeit als Merkmal der Möglichkeit nicht Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen verstanden wissen.

2. Statt Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen kann als Merkmal der Möglichkeit Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori gefordert sein. Wenn man die Möglichkeit definiert durch Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori, so ist diese Definition ohne Zweifel der vorgegebenen Bedeutung angemessen: möglich ist, was nicht a priori nicht ist. Man kann allerdings fragen, welchen Vorzug diese Definition der Möglichkeit vor deren vorgegebener Bedeutung hätte. Dafs ein solcher Vorzug besteht, soll hier keineswegs behauptet werden. Aber da es hier zur Sache gehört, die verschiedenen Bedeutungen von Widerspruchslosigkeit gegeneinander abzuwägen, ist es zweck-

Digitized by Google

mäfsig, die Möglichkeit versuchsweise durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori zu definieren.

3. Wenn es synthetische Urteile a priori gibt, dann ist von der Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori die rein logische Widerspruchslosigkeit, die „innere" Widerspruchslosigkeit zu unterscheiden. Unter einem inneren Widerspruch ist ein solcher zu verstehen, der sich rein logisch d. h. ausschliefslich mit Hilfe der logischen Axiome und der Definitionen der verwendeten Begriffe nachweisen läfst. Der Gegensatz eines analytischen Urteils mufs stets einen inneren Widerspruch enthalten, wenn man unter einem analytischen Satz einen solchen versteht, der sich rein logisch d. h. ausschliefslich mit Hilfe der logischen Axiome und der Definitionen der verwendeten Begriffe beweisen läfst.[1] Der Begriff einer geraden Zahl, die nicht durch zwei teilbar ist, der Satz „eine gerade Zahl ist nicht durch zwei teilbar" enthält einen inneren Widerspruch. Falls alle Sätze a priori analytisch wären, könnte ein Satz, dem innere Widerspruchslosigkeit zukommt, keinem Satze a priori widersprechen. Denn ein Satz, der einem analytischen Satze widerspricht, mufs einen inneren Widerspruch enthalten. Ein Satz aber, der einem synthetischen Satz a priori widerspricht, kann keinen inneren Widerspruch enthalten, sonst wäre der Satz, dem er widerspricht, analytisch. Falls alle Sätze a priori analytisch wären, würde die Definition der Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori einen rein logischen Möglichkeitsbegriff ergeben. Falls alle Sätze a priori analytisch wären, würde die Definition der Möglichkeit durch „innere" Widerspruchslosigkeit ohne weiteres angemessen sein, denn ein Begriff, dem innere Widerspruchslosigkeit zukäme, wäre dann eo ipso widerspruchslos gegenüber allen Sätzen a priori.

Und doch wäre es falsch, zu sagen, dafs Kant schon allein durch den Nachweis, dafs es synthetische Urteile a priori gibt, den logischen Möglichkeitsbegriff entkräftet habe.

Die Geltung des logischen Möglichkeitsbegriffes wird nicht durch das Bestehen von synthetischen Urteilen a priori, sondern durch das Bestehen von Urteilen a posteriori in Frage gestellt.

---

[1] Eingehend begründet diese Auffassung vom analytischen Urteil Couturat Les principes des mathématiques, 1905, S. 238/46. Vgl. ib. S. 246 den Hinweis auf Heymans und Frege als Vorgänger.

Digitized by Google

Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori.

Ein Satz ist a priori, wenn seine Wahrheit bloſs in der Bedeutung der verwendeten Begriffe gründet. Obschon die Unterscheidung von Subjekt und Prädikat nicht für alle Sätze zutrifft, kann man, um die Darstellung zu vereinfachen, auch sagen: ein Satz „A ist B resp. NonB“ ist a priori, wenn das Prädikat B dem Subjekt schon auf Grund des Subjektsbegriffes A zukommt resp. nicht zukommt. Daſs die Wahrheit der apriorischen Urteile in den verwendeten Begriffen gründet, bedeutet nicht, daſs ihre Wahrheit schlechterdings eine analytische ist, ihre Wahrheit kann in den Definitionen der verwendeten Begriffe, sie kann aber auch in der anschaulich erfaſsten Bedeutung der Begriffe gründen.

Ein Satz ist a posteriori, wenn seine Wahrheit nicht in der Bedeutung der verwendeten Begriffe gründet. Man kann auch sagen: ein Satz „A ist B“ usw. ist posteriori, wenn das Prädikat B dem Subjekt nicht schon auf Grund des Subjektsbegriffes A (Definition, undefinierter Begriff, Vorstellung) zukommt.

Wenn das Asein als solches das Bsein nicht einschlieſst resp. ausschlieſst, besitzt der Satz „A ist B resp. NonB“ keine apriorische Gültigkeit, man kann daraus, daſs ein Ding A ist, nicht erkennen, daſs es B resp. NonB ist. Wenn das Asein das Bsein einschlieſst usw., wenn also das Bsein im Asein gründet, läſst sich mit Evidenz urteilen, daſs A B ist, und daſs ein A, das nicht B ist, nicht ist.

Wenn das Asein das Bsein nicht einschlieſst, läſst sich nicht mit Evidenz urteilen, daſs A B ist, und daſs ein A, das nicht B ist, nicht ist.

Wenn es also a priori unmöglich ist, d. h. einem Satz a priori widerspricht, daſs A B ist, läſst sich mit Evidenz urteilen daſs ein A, das B ist, nicht ist. Wenn es einem Satz a posteriori widerspricht, also nicht a priori unmöglich ist, daſs A B ist, läſst sich nicht mit Evidenz urteilen, daſs ein A, das B ist, nicht ist.

Diese Charakterisierung der Urteile a priori und a posteriori fällt nicht mit der Unterscheidung von analytischen und syn-

Digitized by Google

thetischen Urteilen zusammen. Allerdings ist der Begriff des analytischen Urteils, den man von seiten der Humeschen Aprioritätslehre gewinnt, mit dem Begriff des apriorischen Urteils identisch. Aber dann sind analytische Urteile nicht ausschliefslich Urteile von rein logischer Notwendigkeit, auch Urteile auf Grund der die Begriffe erfüllenden Anschauung gelten dann als analytisch. Nun ist es aber wichtig, für Urteile von rein logischer Apriorität eine eigene Klasse zu bilden, also apriorisches Urteil und analytisches Urteil nicht zu identifizieren. Bei der Eingangs zugrunde gelegten Definition der analytischen Urteile (analytische Urteile sind solche, deren Wahrheit ausschliefslich auf Grund der logischen Axiome und der Definitionen der verwendeten Begriffe zu beweisen ist) ergibt sich, dafs zwar alle analytischen Urteile a priori, dafs aber nicht alle Urteile a priori analytisch sein müssen. Wer den Begriff des analytischen Urteils so gebildet hat, dafs das Wesen der apriorischen Urteile als charakteristisch für die analytischen Urteile angesehen wird, der wird natürlich keine synthetischen Urteile a priori gelten lassen. Aber wer von diesem Gesichtspunkt das Bestehen synthetischer Urteile a priori leugnet, benützt ein Argument, dessen Stärke im Mangel begrifflicher Differenzierung liegt.

Zur Erläuterung der hier gegebenen Begriffsbestimmung von apriorischen und aposteriorischen Urteilen sei auf eine wenig bekannte Stelle aus Kants Schrift gegen Eberhard verwiesen. Kant vermerkt dort ausdrücklich und ausführlich, dafs seine Unterscheidung der Urteile a priori und a posteriori in engster Beziehung steht zur Aristotelischen Lehre vom Wesentlichen und Unwesentlichen, dafs also „ein Prädikat, welches durch einen Satz a priori einem Subjekt beigelegt wird, eben dadurch als dem letzteren notwendig angehörig (von den Begriffen desselben unabtrennlich) ausgesagt wird. Solche Prädikate werden auch zum Wesen ... gehörige (ad essentiam pertinentia) Prädikate genannt, dergleichen folglich alle Sätze, die a priori gelten, enthalten müssen; die übrigen, die nämlich vom Begriffe (unbeschadet desselben) abtrennlichen, heifsen aufserwesentliche Merkmale (extraessentialia)“.[1]

[1] Kant, Über eine Entdeckung usw. 1790, S. 82. Dafs Kant unter Urteilen, die ein im Subjektsbegriff Gründendes aussagen, also apriorisch sind, nicht ausschliefslich analytische Urteile meinte, sagt er nachdrücklich S. 82—107.

Digitized by Google

In der Tat, wenn man als Kriterium eines Urteils a priori dies angibt, daſs das Prädikat im Subjektsbegriff gründet, oder daſs das Bsein dem Aseienden als solchem zukommt (daſs die Wahrheit eines Satzes in der Bedeutung der Begriffe gründet), so heiſst dies nichts anderes als daſs diejenigen Urteile apriorisch sind, die ein der Subjektsbestimmung Wesentliches aussagen, aposteriorisch aber, wenn ein der Subjektsbestimmung Unwesentliches.

Man könnte auch sagen, in den aprierischen Sätzen enthalten die Begriffe das *αἴτιον* ihrer Wahrheit, apriorische Urteile sagen nicht bloſs ein *ὅτι* (vérité de fait) sondern ein *διότι* aus.

Es steckt also in Kants Aprioritätslehre ein Aristotelisches oder vielmehr ein Platonisches Element. Es ist ziemlich verdeckt. Aber in Leibniz' Lehre von der Möglichkeit ist der Platonismus die Seele des Aprioritätsbegriffes, und interessant ist, die Veräuſserlichungen und Verinnerlichungen des Platonischen Gedankens bei der Entwicklung des Möglichkeitsbegriffes zu sehen.

Daſs im Asein (im Aseienden als solchem) das Bsein gründen kann, ist schon dadurch gesagt, daſs — inhaltslogisch ausgedrückt — das Merkmal eines Merkmals ein Merkmal des Gegenstandes ist. Wenn also z. B. das Farbigsein ein allgemeines Merkmal des Grünseins ist, so muſs das Farbigsein jedem Grünseienden als solchem zukommen.

Daſs es überhaupt Urteile a priori gibt, wird oft mit der Begründung in Zweifel gezogen, daſs sog. „apriorische", „evidente", „allgemeingültige", „notwendige" Urteile sich oft genug als falsch erwiesen haben. Man muſs nun unterscheiden zwischen a priori gefällten und a priori geltenden Urteilen. Das „A priori" bedeutet nicht so sehr einen spezifischen Gewiſsheitsgrad wie einen spezifischen Erkenntnisgrund. Urteile sind a priori *geltend*, wenn sie ausschlieſslich im logischen oder anschaulichen Begriffsinhalt gründen. Urteile werden a priori *gefällt*, wenn ihre Geltung im Hinblick auf ihren logischen oder anschaulichen Begriffsinhalt behauptet wird. Das „A priori" bedeutet also sowohl die objektive wie die subjektive Begründung des Urteils. Daſs ein Urteil a priori gefällt wird, gewährleistet nicht, daſs es a priori gilt. Daſs ein a priori gefälltes Urteil kein a priori geltendes Urteil sein muſs, ist nicht befremdlicher, als daſs ein a posteriori gefälltes Urteil falsch sein kann, d. h. bei den a priori gefällten Urteilen ist Irrtum so wenig ausgeschlossen wie

Digitized by Google

bei den a posteriori gefällten. Da bei KANT die Einteilung in Urteile a priori und Urteile a posteriori eine Einteilung der wahren Urteile ist, verstand KANT unter apriorischen Urteilen eo ipso a priori geltende und konnte somit als ihr Merkmal Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit angeben. Es ist ein Mifsverständnis, an dem KANT freilich nicht schuldlos war, wenn man gegen die Allgemeingültigkeit von Urteilen einwendet, dafs bei keinem „apriorischen" Urteil (a priori gefällten Urteil) die notwendige und allgemeine Geltung gewährleistet sei.

Man stellt im allgemeinen die analytischen Urteile den synthetischen Urteilen a priori derart gegenüber, dafs nur die synthetischen Urteile a priori als Anschauungsurteile aufgefafst werden. Letztlich sind aber auch die rein logischen Urteile in Hinblick auf eine Anschauung gefällt: die Einsichtigkeit der logischen Axiome selbst beruht auf Anschauung. Wie die logischen Axiome in gewissem Sinne Anschauungsurteile sind, so sind sie auch synthetische Urteile, denn sie sind nicht aus der Logik ableitbar. Da aber die logischen Axiome jedenfalls die Dignität der logischen Lehrsätze und deren Anwendungen besitzen, wird man sie dann nicht als Anschauungsurteile oder als synthetische Urteile bezeichnen, wenn die Logik als das Formale dem Materialen gegenübersteht. Immerhin könnte man auch von den logischen Axiomen, insoweit sie Aussagen sind, behaupten, dafs sie zwar a priori gefällt sind, dafs aber ihre apriorische Geltung nicht unbedingt feststeht. Auch ohne Beziehung auf bestimmte logische Aporien ist es klar, dafs wenn jemals die Logik als Wissenschaft in unvollkommenem Zustand war, und wenn jemals die Kategorien des Logischen in dunkeln Begriffen gedacht werden konnten, so der Gedanke nichts Törichtes hat, dafs auch die Logik noch nicht fehllos sein mufs. Dies hiefse ja nicht, die Logik in Bausch und Bogen bezweifeln.

Es tut aber hier nichts zur Sache, ob diese oder jene bestimmten Urteile a priori gelten. Wesentlich ist nur die prinzipielle Unterscheidung zwischen a priori gefällten und a priori geltenden Urteilen. Die synthetischen Urteile a priori werden in Hinblick auf die Anschauung gefällt, sie sind nach ihrer Grundlage intuitiv. Die aposteriorischen Urteile werden in Hinblick auf die Erfahrung gefällt, sie sind empirisch, ihre Wahrheit ist dem Begriff äufserlich. Das a posteriori gefällte Urteil A ist B hat zur Grundlage nur die Kenntnisnahme des a posteriori

Digitized by Google

gegebenen A, und beansprucht nur Geltung von diesem. Das apriorische synthetische Urteil A ist B hat zur Grundlage einen intuitiven Überblick über alle A, der zwar die Gattung A nicht universell, d. h. vollzählig, aber doch generell, d. h. nach ihrer wesentlichen Gesetzmäfsigkeit erfafst. Die Evidenz, der intuitive Charakter der a priori gefällten synthetischen Urteile überzeugt zwar von ihrer Geltung, aber gewährleistet sie nicht unbedingt, da dem a priori gefällten Urteil eine unzureichende Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Fälle, also eine falsche Verallgemeinerung zugrunde liegen kann.

Jedenfalls berührt die Frage, ob ein bestimmtes a priori gefälltes Urteil ein a priori geltendes ist, die Festsetzung nicht, dafs jedes a priori geltende Urteil in der Bedeutung der verwendeten Begriffe gründet.

Dafs im folgenden vorzugsweise Urteile von Subjekt- und Prädikatform besprochen werden, also eine bestimmte Klasse aprioriscber Urteile, geschieht, um die Beziehung zu Leibniz und Kant durchsichtiger zu machen und um die Darstellung zu vereinfachen. Es soll nicht behauptet werden, dafs jeder Satz ohne weiteres auf die Subjekt-Prädikatform reduzierbar ist. Aber die Lehre, dafs gerade die wichtigsten apriorischen Sätze keineswegs auf die Subjekt-Prädikatform reduzierbar sind, beruht auf einer allzu engen („substanziellen") Auffassung der Subjekt-Prädikatform. Wenn jede Relation ein fundamentum relationis besitzt, so sind die Gegenstände, zwischen denen die Relation besteht, also die Gegenstände, die das fundamentum relationis bilden, jedenfalls die beurteilten Gegenstände des Relationsurteils („A und B sind gleich", „A und B haben die Anzahl 2"). Man könnte sehr wohl den Begriff „Subjekt" so erweitern, dafs allen Urteilen, die beurteilte Gegenstände haben, die Subjekt-Prädikatform zukäme. Doch ist bei der Gegenüberstellung von apriorischen und aposteriorischen Sätzen nicht die Unterscheidung von Subjekt und Prädikat wesentlich, sondern die Unterscheidung von Begriff und beurteiltem Gegenstand, und die Gegenüberstellung „Subjektsbegriff und Subjekt" mag immerhin nur spezifische Gültigkeit besitzen.

Hätte ein Gegenstand A nur Bestimmtheiten, die ihm a priori, d. h. als einem Aseienden zukommen, so liefsen sich alle seine Bestimmtheiten a priori von ihm aussagen, ist aber das „Be-

Digitized by Google

sondere“ dem Generellen, dem Begriff gegenüber zufällig, so muſs es Urteile a posteriori geben.

Wenn es einem Satz a priori widerspricht, daſs A B ist, dann kann es keinen Satz a posteriori geben, daſs A B ist. Anderenfalls würde das Asein das Bsein nicht ausschlieſsen. Was a priori unmöglich ist, ist auch a posteriori nicht. Wenn es a posteriori ist, daſs A B ist, dann ist es weder a priori, daſs A B ist, noch ist es a priori, daſs A nicht B ist. Also kann der Gegensatz eines aposteriorischen Urteils nicht in Gegensatz zu einem Urteil a priori stehen? Also sind Gegensätze aposteriorischer Urteile a priori möglich? Also kann a priori das, was a posteriori ist, auch anders sein, auch nicht sein?

Wenn A weder a priori B ist, noch a priori NonB ist, dann ist es, a priori betrachtet, weder B noch NonB. Wenn von einem Gegenstand vorgegeben ist, daſs er A ist, und das Asein das Bsein weder einschlieſst noch ausschlieſst, dann ist nicht vorgegeben, ob dieser Gegenstand ein B seiendes A oder ein NonB seiendes A ist. A priori ist A weder B noch NonB. Es ist freilich a priori, daſs ein bestimmtes A entweder B oder NonB ist, aber a priori ist A kein B seiendes A und kein NonB seiendes A. A, von dem der aposteriorische Satz gilt, daſs es B ist, ist freilich ein bestimmter Gegenstand, aber es ist kein a priori bestimmter Gegenstand.

Wenn man nun sagt, daſs A, das a posteriori B ist, a priori NonB sein kann, so beurteilt man nicht das Subjekt, das das Bsein einschlieſst, sondern den Subjektsbegriff, das Asein, das nach der Voraussetzung das Bsein nicht einschlieſst. Bei aprioriscber Beurteilung wird nicht das Subjekt, sondern der Subjektsbegriff, wird nicht der A seiende Gegenstand, sondern ein Aseiendes überhaupt beurteilt. Wollte man bei der Beurteilung, ob der Gegensatz eines aposteriorischen Urteils a priori unmöglich ist, wirklich den echten Gegensatz des aposteriorischen Urteils beurteilen, so müſste man statt des Subjektsbegriffes „Aseiendes“ das Subjekt durch alle Sätze bestimmen, deren Inbegriff der Gegenstand ist (resp. es müſste die dem Subjektsbegriff zugrunde liegende Vorstellung adäquate Anschauung sein). Dann würde der Satz A ist B früher oder später apriorisch werden, und der Gegensatz widerspräche einem Satz a priori. Die apriorische Beurteilung des aposteriorischen Satzes A ist B unterschlägt also das Subjekt A und reflektiert nur auf den Subjektsbegriff. Sie

Digitized by Google

sagt nicht: es widerspricht keinem Satze a priori, dafs das Subjekt A nicht B ist, sie sagt vielmehr: es widerspricht keinem Satz a priori, dafs etwas, insoweit es A ist, NonB ist. Es ist also niemals der echte Gegensatz des aposteriorischen Urteils, der a priori möglich ist, die apriorische Beurteilung kommt nicht zum Gegensatz eines aposteriorischen Urteils. Sie beurteilt die Prädikation nur in bezug auf den Subjektsbegriff, obschon auch a posteriori in bezug auf diesen der Satz gar nicht wahr ist, sondern nur wahr ist in bezug auf das Subjekt. Wie also die apriorische Beurteilung die Wahrheit eines aposteriorischen Satzes aufhebt, indem sie das Subjekt unterschlägt, so macht sie aus dem Gegensatz des aposteriorischen Urteils einen Satz, der a priori möglich ist, weil er nicht mehr der Gegensatz eines wahren, eines aposteriorischen Satzes ist. Das apriorische Urteil sagt etwas von einem Gegenstand aus, insoweit er durch den Subjektsbegriff bestimmt ist, das aposteriorische Urteil sagt etwas von einem Gegenstand aus, insoweit er durch den Subjektsbegriff nicht bestimmt ist. Wieso aber kann über einen Gegenstand wahr geurteilt werden, insoweit er durch den Subjektsbegriff unbestimmt gelassen ist? Hier liegt das Ausschlaggebende: wenn es ein Satz a posteriori ist, dafs A B ist, dann ist der Gegenstand, der unter A subsumiert, nicht a priori bestimmt, es ist a priori, d. h. durch den Subjektsbegriff offen gelassen, was das Aseiende aufser dem Asein und dem durch das Asein Eingeschlossenen noch sonst ist. Die Bestimmung „Aseiendes" ist also a priori nicht eindeutig hinsichtlich des übrigen Soseins von A, die Bestimmung „Aseiendes" geht a priori, insofern das Besondere ihr gegenüber zufällig ist, ebensogut auf ein A, das B ist, wie auf ein A, das nicht B ist. Ein Begriff, der a priori nicht eindeutig ist, kann a posteriori gleichwohl eindeutig sein. Die Bestimmung „der Hund im Vorzimmer" ist a posteriori eindeutig, wenn im Vorzimmer ein Hund ist, sie ist a posteriori mehrdeutig, wenn im Vorzimmer mehrere Hunde sind, sie ist a posteriori keindeutig, d. h. leer, wenn im Vorzimmer kein Hund ist. A priori ist sie unendlich vieldeutig.

Die Eindeutigkeit des Subjektsbegriffes in aposteriorischen Urteilen ist also nicht durch den Subjektsbegriff selbst gegeben, sie ist keine apriorische Eindeutigkeit, a priori besteht ja nicht einmal gegenüber dem Bsein Eindeutigkeit. Die Eindeutigkeit des Subjektsbegriffes von Urteilen a posteriori beruht in dem

Digitized by Google

a posteriori gegebenen Gegenstand, dieser ist Gegen-stand, „ist dawider", dafs unter den a priori möglichen Determinationen eines Aseienden jede beliebige zutrifft. Erst aus diesem Gesichtspunkt wird verständlich, dafs die apriorische Beurteilung eines aposteriorischen Urteils sich nicht auf das Subjekt des aposteriorischen Urteils beziehen kann. Wollte sie es doch tun, so dürfte sie nicht auf den Subjektsbegriff, sie müfste auf das a posteriori gegebene Subjekt reflektieren, sie wäre also keine apriorische Beurteilung. Oder sie müfste den Subjektsbegriff zum Inbegriff aller von dem Subjekt geltenden Sätze machen resp. die das Subjekt bestimmende Vorstellung müfste adäquat sein. Dann würde aber ein Satz a priori aus dem aposteriorischen Urteil. Es genügt nicht, dafs die apriorische Beurteilung, um die Identität des Subjekts festzuhalten, sagt: der a posteriori gegebene Gegenstand A ist a posteriori B, a priori kann er NonB sein. Denn „der a posteriori gegebene Gegenstand A" ist ein Begriff, der nur a posteriori eindeutig ist, a priori ist auch dieser Begriff so wenig eindeutig wie „der Gegenstand A".

Entweder hat also die apriorische Beurteilung von „Gegensätzen" aposteriorischer Urteile denselben Subjektsbegriff, wie das aposteriorische Urteil, dann bezieht sich die Beurteilung nicht auf dasselbe Subjekt, sie bezieht sich nicht auf das bestimmte Aseiende, sondern auf ein Aseiendes überhaupt, es wird somit kein echter Gegensatz eines aposteriorischen Urteils beurteilt. Oder die apriorische Beurteilung aposteriorischer Sätze bezieht sich auf dasselbe Subjekt, dann hat sie nicht denselben Subjektsbegriff wie das aposteriorische Urteil und durch den neuen Subjektsbegriff wird aus dem aposteriorischen Urteil ein apriorisches, dessen Gegensatz einem Satz a priori widerspricht.

Dies gilt entsprechend auch von den aposteriorischen Sätzen selbst. Ein aposteriorisches Urteil A ist B widerspricht als solches keinem Satze a priori, weil es nicht von jedem möglichen A, sondern nur von dem a posteriori gegebenen A Geltung beansprucht. Gibt aber ein aposteriorisches Urteil seinen aposteriorischen Charakter auf, ohne seine Wahrheit aufzugeben, so widerspricht es schon deswegen keinem Satz a priori, weil es selbst ein Satz a priori wird.

Man kann also die Zufälligkeit, die den aposteriorischen Urteilen anhaftet, darauf zurückführen, dafs sie, blofs begrifflich

Digitized by Google

beurteilt, keinen a priori bestimmten Gegenstand haben. Im Grunde hat man ja immer die Möglichkeit des so oder so Seins, also die Zufälligkeit eines Soseins, auf die Allgemeinheit des Begriffs bezogen, man hat aber oft übersehen, dafs es gerade die Allgemeinheit des Begriffs ist, die die Zufälligkeit der aposteriorischen Urteile ausmacht. Einem Gegenstand gegenüber, insoweit er a priori eindeutig bestimmt ist resp. wäre, hätte die Behauptung, dafs er auch anders sein kann, nicht blofs keinen Sinn, sie wäre falsch. Ein solcher Gegenstand wäre unmöglich anders als er ist. Der Mangel an Evidenz bei den aposteriorischen Urteilen, die Zufälligkeit, die den Urteilen a posteriori anhaftet, bedeutet nicht, dafs das a posteriori gegebene Subjekt auch anders sein kann als es ist, sondern dafs auch ein anderes Subjekt dem Begriff genügen würde. Die „Zufälligkeit des Besonderen gegenüber dem Allgemeinen" ist vielmehr der Mangel apriorischer Eindeutigkeit im Subjektsbegriff. Indem man sich diesen zu Bewufstsein bringt, erfafst man Möglichkeiten, die nicht das Subjekt, sondern der Subjektsbegriff zuläfst.

Dafs die apriorische Beurteilung aposteriorischer Urteile den Subjektsbegriff mehrdeutig macht, weil sie die aposteriorische Eindeutigkeit aufhebt, hat Leibniz erkannt und folgendermafsen gedeutet: der Mangel an Evidenz der aposteriorischen Urteile, der sie als vérités de fait von den vérités éternelles, den apriorischen Urteilen unterscheidet, liegt ausschliefslich im Mangel apriorischer Eindeutigkeit, der den Subjektsbegriffen aller Urteile a posteriori zukommt. Man kann also aus den Urteilen a posteriori Urteile a priori machen, indem man sich nach dem Subjektsbegriff richtet und dem Urteil dann keine universelle, sondern nur partikulare Geltung zuspricht. So ist es zwar zufällig, wenn eine Zahl gerade ist, aber es ist notwendig, dafs einige Zahlen gerade sind. Statt den Subjektsbegriff zur Geltung zu bringen und durch Quantifizierung aus dem Urteil a posteriori ein Urteil a priori zu machen, kann man auch das a posteriori eindeutig gegebene Subjekt zur Geltung bringen und durch Qualifizierung, d. h. durch inhaltliche Determination des Subjektsbegriffes aus dem aposteriorischen Urteil ein apriorisches machen. So ist es zwar zufällig, wenn eine Zahl gerade ist, aber es ist notwendig, dafs z. B. die Zahlen, die um eins gröfser sind als eine ungerade Zahl, gerade sind. Diese Illustrierung ist natürlich nicht ganz zutreffend, sie stellt nicht Urteile a posteriori und

Digitized by Google

Urteile a priori entgegen, sondern nur mehrdeutige und eindeutige Begriffe.[1]

Man kann die Art, wie Leibniz sich die Apriorisierung aposteriorischer Urteile resp. die Aufhebung der Eindeutigkeit bei apriorischer Betrachtung der aposteriorischen Urteile dachte, wohl nicht besser darstellen, als durch Zitierung jenes amüsanten Schlufskapitels, das Leibniz in der Theodicee dem Gespräche des Laurentius Valla über die Willensfreiheit zugefügt hat: (Athene offenbart die möglichen Schicksale des Sextus Tarquinius) „ich darf nur sprechen, so werden wir eine ganze Welt sehen, in der sich alles, was man zu wissen wünscht, vorgestellt findet; und hierdurch kann man auch erfahren, was geschehen müfste, wenn diese oder jene mögliche Sache existieren sollte. Und wenn die Bedingungen nicht genügend determiniert sind, so werden dergleichen voneinander unterschiedene Welten so viele zu sehen sein, als man wünscht und sie werden alle auf einerlei Frage auf so verschiedene Arten als möglich antworten. Du hast in deiner Jugend, wie alle wohlerzogenen Griechen die Geometrie gelernt, du weifst also, wenn die Bedingungen eines begehrten Punktes ihn nicht genugsam determinieren, und derselben unendlich viel sind, dafs sie dann alle in einen Ort fallen, wie die Geometer reden, und dieser Ort wenigstens, der oft eine Linie ist, wird determiniert sein. Also kannst du dir eine geordnete Reihe von Welten vorstellen, die alle den fraglichen Fall enthalten und ihn blofs nach seinen Umständen und Folgen variieren. Setzest du aber einen Fall, der von der existierenden Welt nur in einer eindeutig bestimmten Sache und deren Folgen abweicht, so wird dem eine bestimmte Welt entsprechen. Alle diese Welten sind hier,

[1] Der Unterschied zwischen „zufällig, wenn“ und „zufällig, dafs“ bezeichnet den Unterschied zwischen der Tatsache einer Zufälligkeit und zwischen einer zufälligen Tatsache. — Einer besonderen Kompliziertheit befleifsigt sich der Sprachgebrauch der Mathematik: wenn der mathematische Sprachgebrauch sagt „ein A ist B“ so heifst dies meist: jedes A ist B. Dafs einige A B sind, wird meist so ausgedrückt: es ist möglich, dafs ein A B ist, resp. ein A kann B sein (mufs es aber nicht). Hier ist also unter „möglich“ nur „zufällig“ zu verstehen. Nun ist es aber in der Mathematik nie zufällig, dafs ein A B ist, wohl aber kann es zufällig sein, wenn ein A B ist. Beim Ausdruck „es ist möglich, dafs ein A B ist“ fällt das „dafs“ deshalb nicht ins Gewicht, weil der Ausdruck „möglich“ hier die Bedeutung hat von: nicht notwendig. Es wird dann also kein „dafs“ sondern „die Nichtnotwendigkeit dafs“ behauptet.

Digitized by Google

nämlich in Ideen. Ich will dir einige zeigen, in denen sich zwar nicht gänzlich der Sextus befindet, den du kennst, jedoch sehr ähnliche Sextus („des Sextus approchants") die alles das haben werden, was dir schon von dem rechten Sextus bekannt ist . . . du wirst in einer Welt einen sehr glücklichen und erhabenen Sextus finden, in einer anderen ein Sextus, der mit seinem mittelmäfsigen Stand zufrieden ist, mit einem Wort: allerhand Sextus und auf eine unendliche Art („des Sextus de toute espèce et d'une infinité de façons").[1]

Diese Stelle illustriert vorzüglich, dafs die apriorische Betrachtung, die von der Eindeutigkeit a posteriori absieht, und nur den Subjektsbegriff beachtet, zur Mehrdeutigkeit führt, also zu Begriffen, unter die a posteriori nicht gegebene Gegenstände nicht minder fallen als der a posteriori gegebene Gegenstand.[2] Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dafs das aposteriorische Urteil sich a posteriori eindeutig auf einen Gegenstand bezieht. Darin beruht ja seine Wahrheit, sie ist keine apriorische sondern eine aposteriorische, in gewissem Sinne äufserliche. Der beurteilte Gegenstand des aposteriorischen Urteils ist ja nicht irgend ein Gegenstand, der dem Subjektsbegriff genügt, a posteriori ist der Subjektsbegriff eindeutig. Reflektiert man nicht auf den a posteriori gegebenen Gegenstand des aposteriorischen Urteils, so bezieht sich die Subjektsbestimmung, wie Leibniz im Bilde zeigt, auf eine Klasse von A, die durch die Aussage determiniert wird. Leibniz' Auffassung der Subjektsbegriffe in aposteriorischen Urteilen setzt also voraus, dafs unter einen Begriff, der nur a posteriori eindeutig ist, a priori auch andere Gegenstände fallen, Gegenstände von idealem Sein. In der Tat wäre die These, dafs alle existierenden A alle A sind, nicht zu halten. Stellt man sich etwas, das einem bestimmten Begriff entspricht, vor, so genügt es diesem Begriff nicht besser, sobald wir entdecken, dafs es existiert resp. sobald man es verwirklicht. Gerade darauf beruht ja die Unzulässigkeit, aus dem Begriffe auf die Existenz zu schliefsen. Wenn Urteile a posteriori, wie Kant

[1] Gerh. VI. S. 362/3.

[2] Dem Standpunkt von Leibniz steht besonders Meinongs Gegenstandstheorie nahe, der Ausgangspunkt ist verschieden: Leibniz geht aus von Anschauung, Umfangslogik („ein Gegenstand, unbestimmt welcher") und Objekt; Meinong geht aus von Wahrheit, Inhaltslogik („ein Gegenstand, unbestimmt wie") und Objektiv.

Digitized by Google

sagt, nur komparative Allgemeinheit haben, so heifst dies ja nichts anderes, als dafs unter ihren Subjektsbegriff auch andere Gegenstände fallen, als die a posteriori beurteilten. Wir empfinden es nur deshalb als möglich, dafs ein Ding so oder so ist, dafs ein Mensch diese oder jene Schicksale hat, wenn dies mit der Allgemeinvorstellung resp. dem Begriff verträglich ist. Wir denken selbst uns in einem Allgemeinbegriff, wenn wir uns mit den Möglichkeiten unseres Lebens auseinandersetzen.

Es fehlt dem Nichtexistierenden, das als möglich erfafst wird, die aposteriorische Bestimmtheit, aber nach seiner apriorischen Bestimmtheit, auch wenn sie nur schematisch vorgestellt wird, genügt es dem Begriff. Natürlich, denn das Apriorische ist das Gattungsmäfsige, durch das Aposteriorische kommt es der Gattung nicht näher. Wenn Leibniz unter die Subjektsbegriffe aposteriorischer Urteile nicht blofs Arten und Unterarten und Unterunterarten usw. in inf. fallen läfst, sondern auch eine unendliche Mannigfaltigkeit a priori eindeutig bestimmbarer Individuen, so läfst doch auch Leibniz deren Erfassung nicht durch den Begriff gegeben sein.

Würde a priori unter den Subjektsbegriff eines aposteriorischen Urteils kein anderer Gegenstand fallen als der a posteriori gegebene, so hiefse das: der Subjektsbegriff ist a priori eindeutig, es liegt also ein Urteil a priori vor. Würde unter den Subjektsbegriff eines aposteriorischen Urteils „A ist B", a priori beurteilt, kein A fallen, das nicht B wäre, so hiefse das: ein A, das nicht B ist, ist evident nichtseiend, es gibt kein A, das nicht B ist. Also würde auch in diesem Fall kein aposteriorisches, sondern ein apriorisches Urteil vorliegen.

Wenn der durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori definierte Möglichkeitsbegriff die Gegensätze aposteriorischer Sätze nicht möglich sein läfst, dann koinzidiert Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori.

Die Koinzidenz zwischen Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori besteht nur in einem Falle nicht, sie besteht nicht Existenzialsätzen gegenüber. Denn wenn kein A existiert, das B ist, aber ein A, das B ist, a priori möglich ist, dann widerspricht es keinem Satz a priori, dafs ein A, das B ist, nicht blofs ideales Sein hat, sondern auch existiert. Einem Urteil a posteriori widerspricht

Digitized by Google

dann zwar nicht, dafs ein A, das B ist, ideales Sein hat, wohl aber, dafs es existiert. Hier ist also der echte Gegensatz eines aposteriorischen Urteils a priori möglich; wenn kein A, das B ist, existiert, enthält es einen Widerspruch gegen einen Satz a posteriori, dafs irgend ein A, das B ist, existiert. In diesem Falle macht also die apriorische Beurteilung den Subjektsbegriff nicht mehrdeutig resp. die Mehrdeutigkeit auf Grund der apriorischen Beurteilung macht hier nichts aus. Denn es gilt der Voraussetzung gemäfs nicht blofs der aposteriorische Satz „A (das a posteriori gegebene A) ist NonB" sondern auch „kein A, das B ist, existiert". Auch ein a priori eindeutiger Subjektsbegriff würde es offen lassen, ob sein Gegenstand existiert oder nicht. Die Lehre, dafs die Möglichkeit, Gegenstände a priori eindeutig zu bestimmen, einen anschauenden Verstand, eine intellektuelle Anschauung voraussetzt, und zur Folge hätte, dafs ein solcher Verstand die Gegenstände, die er dächte selbst zur Existenz brächte, steht mit der Lehre der absoluten Zufälligkeit der Existenz gegenüber dem Sosein nicht in Einklang. Höchstens mittelbar liefse sich eine Übereinstimmung finden, nämlich die, dafs es ohne Existenz keine völlig eindeutig bestimmten Gegenstände gibt, dafs also die Verwirklichung Bedingung und nicht die Folge eindeutiger Begriffsbildung wäre.

Wenn nun die Existenz nicht zum Wesen irgend eines Dinges gehört, dann ist die Existenz nie a priori zu erkennen.[1]

Es koinzidiert also der Umfang des durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori definierten Möglichkeitsbegriffes insofern nicht mit dem Umfang des durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen definierten, als die

[1] Es handelt sich hier nur um unmittelbare apriorische Erkenntnis der Existenz, d. h. ob die Existenz eines Gegenstandes auf Grund seines Begriffes zu erkennen ist. Es handelt sich also nicht um die Erkenntnis der Existenz auf Grund vorgegebener Existenzialurteile, eine solche, die „relativisch auf ein anderes schon gegebenes Dasein" gewonnen wird, also „comparative a priori" ist, gab auch Kant zu. Jede Metaphysik, die versucht, die Existenz einer bestimmten Welt zu begründen, kommt nur zu „comparative apriorischen" Existenzialsätzen oder vielmehr zu entsprechenden Hypothesen. So setzt die Metaphysik von Leibniz die Existenz der bonté de Dieu voraus u. dgl. — Dafs man die Nichtexistenz unter Umständen a priori erkennen kann, ist dadurch bedingt, dafs das Nichtsein a priori zu erkennen ist, und dafs das Nichtsein die Nichtexistenz einschliefst.

Digitized by Google

Existenz nicht existierender aber möglicher Gegenstände und die Nichtexistenz existierender Gegenstände keinem Satz a priori widerspricht. Es gibt also wahre Sätze, nämlich die Existenzialsätze, deren echter Gegensatz gleichfalls a priori möglich ist.

Daraus folgt, dafs es nicht blofs unter den aposteriorischen Urteilen einige gibt, deren echte Gegensätze a priori möglich sind, sondern dafs überhaupt die apriorische Beurteilung eines aposteriorischen Satzes stets dessen echten Gegensatz als a priori möglich erscheinen läfst, falls das aposteriorische Urteil und sein Gegensatz sich ausdrücklich auf existierende Gegenstände beziehen. („Das existierende A ist B" = „alle existierende A sind B" = „kein existierendes A ist NonB"; „ein existierendes A ist NonB".)

Damit scheint nun das früher gewonnene Ergebnis in Frage gestellt, d. h. es scheint in Frage gestellt, dafs die apriorische Beurteilung eines aposteriorischen Satzes den Subjektsbegriff mehrdeutig macht und nicht zu den Gegensätzen der aposteriorischen Sätze kommen kann.

Es läfst sich dagegen folgendes geltend machen: wenn einem aposteriorischen Satz „A ist B" der Satz „ein A ist NonB" als a priori möglich gegenüber gestellt wird, so bedeutet im allgemeinen der als a priori möglich gegenüber gestellte Satz „ein A ist NonB" nicht „ein existierendes A ist NonB". Denn, genau besehen, ist die apriorische Möglichkeit der Existenz eines Gegenstandes nichts anderes als die apriorische Möglichkeit dieses Gegenstandes. Die Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori enthält nämlich kein anderes Kriterium für die Möglichkeit der Existenz eines Gegenstandes als für die Möglichkeit des daseinsfrei betrachteten Gegenstandes. Die Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori ist kein irgendwie zu begründendes Kriterium für eine spezifische objektive Möglichkeit der Existenz. Die Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori präjudiziert allerdings weder die Existenz noch die Nichtexistenz, aber damit ist kein Anhalt gegeben für die Erkenntnis einer spezifischen objektiven Möglichkeit der Existenz. Nur für das Sein und Sosein, nicht für das Dasein, beweist die Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori die objektive Möglichkeit. Dafs sich das Dasein zur Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori anders verhält, als das Sein und Sosein, erhellt auch aus folgendem: wenn das Asein das Bsein weder a priori einschliefst noch a priori ausschliefst, besteht partieller Einschlufs und partieller

Digitized by Google

Ausschluſs; es kommt einigen A das Bsein und einigen A das Non-Bsein zu. Wenn aber das Asein (resp. das ABsein usw.) die Existenz weder a priori einschlieſst noch a priori ausschlieſst, ist dadurch der partielle Einschluſs und der partielle Ausschluſs ebensowenig bedingt wie der totale Einschluſs und der totale Ausschluſs der Existenz.

Würde die Möglichkeit der Existenz totalen Einschluſs oder partiellen Einschluſs und partiellen Ausschluſs der Existenz bedeuten, so gäbe es auch bei den Existenzialsätzen keine Möglichkeit von echten Gegensätzen aposteriorischer Urteile. Deshalb weil bei der Möglichkeit der Existenz a priori weder totaler Einschluſs noch partieller Einschluſs und partieller Ausschluſs besteht, sind auch die Gegensätze von Existenzialsätzen a priori möglich. Es entspricht also der Möglichkeit der Existenz kein ideales Sein der Existenz noch der Möglichkeit der Nichtexistenz ein Nichtsein der Existenz und deshalb sind hier beide Gegensätze möglich.

Man kann dies auch so formulieren: der Subjektsbegriff eines Satzes a posteriori ist a posteriori eindeutig. A priori läſst sich aber nicht feststellen, ob der Begriff „das a posteriori gegebene A“ gegenständlich ist; es ist a priori unbestimmt, ob ihm überhaupt ein Gegenstand entspricht, es ist also nicht bloſs unbestimmt, welches A (ein Bseiendes oder ein Non-Bseiendes usw.) ihm entspricht. Also ist die Möglichkeit, daſs dem Begriff „das a posteriori gegebene A“, „das existierende A“ ein Gegenstand entspricht keine objektive Möglichkeit, da sie nicht vor leeren Begriffen schützt.[1]

Man muſs demgemäſs beachten, daſs den aposteriorischen Urteilen nach zwei Gesichtspunkten Notwendigkeit mangelt. Nach dem Subjektsbegriff beurteilt, sind sie nicht notwendig, weil der Subjektsbegriff nicht a priori eindeutig ist. Ferner ist aber der Subjektsbegriff nicht bloſs a priori nicht eindeutig, sondern es ist auch a priori unbestimmt, ob er a posteriori überhaupt gegenständlich ist. Wäre der Subjektsbegriff a priori eindeutig, dann gäbe es keine aposteriorischen Soseinsurteile. Wäre es a priori

[1] Ein Begriff, der nicht a priori leer ist, kann gegenständlich sein, insofern ihm ein idealer Gegenstand entspricht, und leer sein, insofern ihm kein a posteriori gegebener Gegenstand entspricht. Dem Begriff „das existierende A“, „das a posteriori gegebene A“ kann kein idealer, sondern nur ein existierender Gegenstand genügen.

Digitized by Google

bestimmt, ob ein Subjektsbegriff a posteriori gegenständlich ist, dann gäbe es überhaupt keine aposteriorischen Urteile. Denn gesetzt, alle a posteriori gegebenen, d. h. existierenden A sind B; falls es nun a priori erkennbar wäre, dafs nur der Begriff eines A, das B ist, a posteriori gegenständlich ist, dann würde die Beziehung auf das existierende A den Satz „A ist B" ohne weiteres apriorisch machen, auch wenn ein A, das NonB ist, a priori möglich wäre. Die Existenz würde dann also eine ausreichende Determination des Subjektsbegriffes sein, um ohne jede weitere inhaltliche Determination des Subjektsbegriffes jeden Satz a posteriori a priori gelten zu lassen.

Man kann also den Mangel an Notwendigkeit, der den aposteriorischen Urteilen zukommt, entweder im Mangel apriorischer Eindeutigkeit des Subjektsbegriffes suchen oder im Mangel apriorischer Notwendigkeit aposteriorischer Gegenständlichkeit. Aber dies gilt nur insoweit als aposteriorische Urteile Soseinsurteile sind; wenn der Subjektsbegriff A eines aposteriorischen Urteils a priori eindeutig würde, so würde aus dem aposteriorischen Urteil zwar ein Urteil a priori, das somit auch von einem existierenden A gelten müfste, aber es bliebe unbestimmt, ob ein A existiert. Erst dann würden alle Urteile a posteriori schlechthin a priori, wenn Existenz und Nichtexistenz a priori erkennbar wären.

Man könnte meinen, dafs prinzipiell auch apriorische Eindeutigkeit der Begriffe aus aposteriorischen Sätzen schlechthin apriorische müsse machen können. Denn wenn der Begriff der (tatsächlich) existierenden Gegenstände a priori eindeutig wäre, d. h. wenn der Begriff der Existenz so definiert würde, dafs er ein Begriff der (tatsächlich) existierenden Gegenstände würde, so liefse sich a priori, d. h. auf Grund dieses Begriffes erkennen, ob dieser oder jener Gegenstand zu den existierenden gehört. Und somit wäre es auch a priori unmöglich, dafs ein nicht existierender Gegenstand existieren könnte. Es wäre kein Argument gegen diesen, zwar undurchführbaren aber doch erwägenswerten, Gedanken, dafs ein solcher Begriff a priori nicht daraufhin geprüft werden könnte, ob er tatsächlich einen Gegenstand a posteriori hat, d. h. ob er alle und nur alle existierenden Gegenstände befafst. Denn nur die Bildung dieses Begriffes aber nicht die Geltung wäre a posteriori.[1] Dieser Begriff der Existenz hätte ex

[1] Hier wird von metaphysischen Eventualitäten (Aufhören der Existenz, Intermittenz der Existenz usw.) abgesehen.

Digitized by Google

definitione einen Gegenstand a posteriori; ob er angemessen definiert ist, liefse sich allerdings a priori nicht erkennen, aber wenn er angemessen definiert ist, würde er alle Dienste leisten, die nur irgend ein, sei es auch a priori gebildeter, Begriff leisten kann.

Damit wäre auch ein Kriterium gewonnen, um die spezifische Möglichkeit der Existenz zu erkennen und zu unterscheiden von der bloſsen Möglichkeit des daseinsfrei betrachteten Gegenstandes. Zugleich würde erreicht, daſs ein aposteriorisches Urteil „A ist B“ durch die bloſse Beziehung auf das existierende A ohne weitere Determination des Begriffes apriorisch würde.

Es würde dann also auch in Existenzfragen Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori koinzidieren.

Aber im Grunde hätte sich durch diesen künstlichen Behelf die Beziehung zwischen Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und der Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori doch nicht wesentlich geändert, die Differenz wäre verschoben aber nicht aufgehoben. Man müſste die hier als vollzogen gedachte Konkretisierung des Existenzbegriffes in einem neuen Begriffe wieder fallen lassen, und diesem allgemeinen Existenzbegriffe gegenüber wäre das Problem wieder restituiert.

Die Konstatierung, daſs Existenzialurteile in Widerspruch zu Sätzen a posteriori stehen können, ohne Sätzen a priori zu widersprechen, liefs die Frage aufwerfen, welche Bedeutung die apriorische Möglichkeit der Existenz nicht existierender Gegenstände hat. Es wurde schon berührt, daſs eine spezifische Möglichkeit der Existenz durch die Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori nicht begründet wird, und daſs vielmehr die Möglichkeit der Existenz eines Gegenstandes nichts anderes darstellt als die Möglichkeit des daseinsfrei betrachteten Gegenstandes. Dies läſst sich auch so auffassen: Möglichkeit ist in allen Fällen eo ipso Möglichkeit der Existenz, weil „Möglichkeit“ überhaupt nichts anderes bedeutet als Möglichkeit der Existenz. Der objektiven Möglichkeit steht die Existenz gegenüber als Verwirklichung der Möglichkeit, und es hat keinen Sinn, zwischen die Begriffe Möglichkeit und Existenz noch eine spezifische Möglichkeit der Existenz, also eine Möglichkeit der Existenz der Existenz einzuschieben.

Digitized by Google

Wenn objektive Möglichkeit, wie besonders Leibniz betont hat, schon eo ipso Möglichkeit der Existenz ist, so kann doch in engerem aber übertragenem Sinne von Möglichkeit der Existenz gesprochen werden. Wer z. B. sagt, dafs dies oder jenes an sich möglich ist, aber nicht existieren kann, weil in der existierenden Welt Gesetze gelten, die dergleichen ausschliefsen, spricht hier von eingeschränkter Möglichkeit der Existenz nur im übertragenen Sinne. Denn genau besehen handelt es sich in solchen Fällen nur um eine inhaltliche Kompossibilität, die sich auch daseinsfrei beurteilen liefse. Die Frage, ob in einer bestimmten Welt, also auch in der existierenden Welt, dies oder jenes möglich ist (possibilitas huius mundi), mufs sich prinzipiell entscheiden lassen durch die daseinsfrei beurteilten inhaltlichen Bestimmtheiten der betreffenden Welt.[1]

An sich ist objektive Möglichkeit nichts anderes als Möglichkeit der Existenz. Somit ist es in gewissem Sinne zwar gleichbedeutend, ob einem aposteriorischen Satze „A ist B" als a priori möglich der Satz gegenübergestellt wird „ein A ist NonB" oder „ein existierendes A ist NonB"; aber korrekt ist nur die Feststellung, dafs a priori ein A NonB sein kann.

Man kann also sehr wohl sagen, dafs es nicht die echten Gegensätze der aposteriorischen Urteile sind, deren apriorische Möglichkeit behauptet wird. Der Subjektsbegriff eines aposteriorischen Urteils A ist B läfst, a priori betrachtet, Raum für ein A, das NonB ist, aber dadurch kommt kein a priori möglicher Gegensatz des aposteriorischen Urteils zustande. Für das Verständnis der aposteriorischen und der apriorischen Urteile und für die Entwicklung des Möglichkeitsbegriffes ist es wesentlich, dies festzustellen. Nach zwei Gesichtspunkten ist das aposteriorische Urteil als vérité de fait qualifiziert: als Aussage über einen nicht a priori eindeutig bestimmten Gegenstand und als Existenzialsatz. Der Mangel apriorischer Eindeutigkeit ist unter gewissen Bedingungen zu beheben, die Existenz ist schlechterdings nicht a priori zu erkennen. Nun hat aber die Existenz als vérité de fait schlechthin keine spezifische Möglichkeit der Existenz neben sich, da vielmehr Möglichkeit überhaupt nichts

[1] Auch mit der (komparative apriorischen) Notwendigkeit der Existenz verhält es sich so. Auch sie gilt ursprünglich von den daseinsfrei beurteilten Gegenständen und ist nur im übertragenen Sinne Notwendigkeit der Existenz.

Digitized by Google

anderes ist als Möglichkeit der Existenz. Demgemäfs stellt sich das Verhältnis von Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen und von Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori, insoweit es für die Beurteilung der Möglichkeit Bedeutung hat, so dar: der Grund, warum für die Möglichkeit nicht die Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen, sondern nur die Widerspruchslosigkeit zu allen Sätzen a priori mafsgebend ist, liegt einzig darin, dafs Existenz und Nichtexistenz für die Beurteilung der Möglichkeit kein Gewicht hat. Wie die aposteriorischen Urteile sich zur Existenz verhalten, so verhalten sich die apriorischen Urteile zur Unmöglichkeit und Möglichkeit.

Möglichkeit und innere Widerspruchslosigkeit.

Die Definition der Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit gegenüber allen Sätzen a priori ist der vorgegebenen Bedeutung angemessen: möglich ist, was nicht a priori nicht ist. Aber die Definition hat gegenüber der vorgegebenen Bedeutung keine wesentlichen, sondern nur äufserliche Vorzüge.

Die Definition der Möglichkeit durch Widerspruchslosigkeit hat nur Sinn, wenn innere Widerspruchslosigkeit gemeint ist. Nur die Erkenntnis des inneren Widerspruches vollzieht sich rein logisch. Nur die innere Widerspruchslosigkeit ist rein logische Möglichkeit.

Gegen die Definition der Unmöglichkeit und Möglichkeit durch inneren Widerspruch und innere Widerspruchslosigkeit bestehen die bekannten Einwände.

Es gibt aber Bedingungen, unter denen die innere Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit gewährleistet, und unter denen jede Unmöglichkeit am inneren Widerspruch zu erkennen ist.

Im Hinblick darauf will der logische Möglichkeitsbegriff, so wie ihn Leibniz verstand, beurteilt werden. Zunächst ist die Feststellung wichtig, dafs Leibniz die Erfüllung dieser Bedingungen — also die Anwendbarkeit des logischen Möglichkeitsbegriffes — nicht in den historisch gegebenen Begriffen voraussetzte; nur dies setzte Leibniz voraus, dafs die Bedingungen, unter denen die logische Möglichkeit die objektive gewährleistet, in einem auf-

Digitized by Google

gegebenen Begriffssystem erfüllt seien. Dafs die innere Widerspruchslosigkeit ausreiche zur Definition der objektiven Möglichkeit, behauptete Leibniz nicht de lege lata, sondern de lege ferenda. Wer dies nicht beachtet, mifsversteht den Möglichkeitsbegriff von Leibniz.

Geht man davon aus, dafs die Definition der objektiven Möglichkeit nur in einem aufgegebenen Begriffssystem Geltung besitzen soll, so ist damit der Zugang gefunden zum Problem des logischen Möglichkeitsbegriffes. Das Fragwürdige ist dies: inwieweit darf die Erfüllung der Bedingungen vorausgesetzt werden, unter denen die innere Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit gewährleistet? Die Entscheidung dieser Frage ist Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Rationalismus und Irrationalismus.

Kant hat gegen den logischen Möglichkeitsbegriff geltend gemacht, dafs die logische Möglichkeit eines Begriffes nichts darüber entscheidet, ob dieser Begriff leer oder gegenständlich ist. Mit diesem Argument ging Kants Kritik zu weit, wenn sie zum Bestehen objektiver Möglichkeit nicht blofs die Ausschliefsung von a priori leeren Begriffen, sondern auch die Ausschliefsung von a posteriori leeren Begriffen fordert. Die Angemessenheit einer Definition der objektiven Möglichkeit ist einzig danach zu beurteilen, ob sie alle a priori leeren Begriffe ausschliefst, d. h. es kann von einer Definition der Möglichkeit nur gefordert werden, dafs sie nichts Unmögliches als möglich erscheinen läfst. Es ist unangemessen von einer Definition der Möglichkeit zu fordern, dafs sie als möglich nur a posteriori Gegebenes gelten läfst. Dies zu fordern, hiefse den Begriff der Möglichkeit im Begriff der Wirklichkeit, Existenz, aufgehen lassen.

Die Definition der Möglichkeit durch innere Widerspruchslosigkeit genügt aber jedenfalls nicht ohne weiteres der Forderung, vor a priori leeren Begriffen zu schützen. Denn wenn es synthetische Urteile a priori gibt, kann ein Begriff, dem innere Widerspruchslosigkeit zukommt, sehr wohl a priori leer sein auf Grund eines synthetischen Satzes a priori.

Es mag den Anschein haben, als ob die innere Widerspruchslosigkeit jedenfalls dann die Möglichkeit gewährleiste, wenn ausschliefslich gegenständliche Definitionen zugrunde gelegt werden. Diese Bedingung genügt indes nicht, bei festgestellter innerer Widerspruchslosigkeit auf objekte Möglichkeit schliefsen zu lassen.

Digitized by Google

Es seien z. B. die Definitionen der euklidischen Geometrie und die Definitionen des Strafgesetzbuches gegenständlich. Kombiniert man beiderlei Definitionen, so wird sich nicht leicht ein innerer Widerspruch ergeben. Man wird kaum nachweisen können, daſs ein Dreieck nur mit innerem Widerspruch einen Totschlag begehen kann. Hier gewährleistet trotz den gegenständlichen Definitionen, die zugrunde gelegt wurden, die innere Widerspruchslosigkeit nicht die objektive Möglichkeit. Es ist klar, daſs bei gegenständlichen Begriffen in ihrer Kombination gefehlt werden kann.

Anders ist die Sachlage, wenn ein A nicht bloſs ohne inneren Widerspruch B sein kann, sondern auch nicht ohne inneren Widerspruch nicht B sein kann. Diese Bedingung erfüllt ein Dreieck, das einen Totschlag begeht, nicht. Es kann ihn ohne inneren Widerspruch unterlassen.

Überall dort wird also die innere Widerspruchslosigkeit objektive Möglichkeit gewährleisten, wo der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes der innere Widerspruch des Gegensatzes entspricht. Es liegt nämlich in diesem Falle nicht bloſs logische Möglichkeit, sondern logische Notwendigkeit vor. Die logische Unmöglichkeit gewährleistet stets objektive Unmöglichkeit, damit ist aber nicht gesagt, daſs objektive Unmöglichkeit stets als innerer Widerspruch erscheint. Unter Bedingungen aber, unter denen der logischen Möglichkeit eines Satzes stets die logische Unmöglichkeit des Gegensatzes entspricht, muſs jede Unmöglichkeit als innerer Widerspruch erscheinen. Denn gesetzt, es sei objektiv unmöglich aber logisch möglich, daſs A B ist, dann müſste es unter der angenommenen Voraussetzung logisch notwendig sein, daſs A B ist. Wenn es logisch notwendig wäre, daſs A B ist, könnte es nicht objektiv unmöglich sein. Umgekehrt kann man zeigen, daſs unter Bedingungen, die jede Unmöglichkeit als inneren Widerspruch erscheinen lassen, dem Satz A ist B nur dann innere Widerspruchslosigkeit zukommen kann, wenn der Satz A ist nicht B einen inneren Widerspruch enthält. Doch setzt dieser Beweis voraus, daſs jeder „objektiven Möglichkeit, daſs“ ein ideales Sein, jeder „objektiven Möglichkeit, daſs nicht“ ein ideales Nichtsein entspricht, resp. daſs jeder „objektiven Möglichkeit, daſs nicht“ die objektive „Unmöglichkeit, daſs“ entspricht. Dies setzte Leibniz voraus.

Daſs der inneren Widerspruchslosigkeit überall dort die objektive Möglichkeit entspricht, wo nicht bloſs logische Möglich-

Digitized by Google

keit, sondern logische Notwendigkeit vorliegt, zeigt, daſs es Bedingungen gibt, unter denen die objektive Möglichkeit an der inneren Widerspruchslosigkeit zu erkennen ist. Man kann dagegen einwenden, daſs in diesen Fällen die objektive Möglichkeit eigentlich nicht an der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes, sondern am inneren Widerspruch des Gegensatzes erkannt wird, daſs also in diesen Fällen die Möglichkeit, statt „Nichtunmöglichkeit, daſs“ zu sein, „Unmöglichkeit, daſs nicht“ ist. Indes hindert dies doch nicht, daſs in diesen Fällen jedenfalls die innere Widerspruchslosigkeit Kennzeichen objektiver Möglichkeit ist. Daſs man die Möglichkeit durch „Nichtunmöglichkeit, daſs“ definiert und nicht durch „Unmöglichkeit, daſs nicht“, ist ja nicht willkürlich. Unter „Unmöglichkeit, daſs nicht“ wird zunächst „Notwendigkeit daſs“ verstanden, und daran ändert sich nichts, wenn unter einem gewissen Gesichtspunkt Möglichkeit, Sein und Notwendigkeit koinzidieren.

Daſs es Bedingungen gibt, unter denen die innere Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit einschlieſst, beweist natürlich nicht, daſs man allgemein objektive Möglichkeit durch innere Widerspruchslosigkeit definieren kann, d. h. daſs man die geforderte Bedingung allgemein verwirklichen kann.

Zunächst mag die Erörterung sehr gesucht erscheinen, daſs es überhaupt solche Bedingungen gibt. Indes ist ihre Erfüllung keineswegs bedeutungslos oder ungewöhnlich. Die Koinzidenz von innerer Widerspruchslosigkeit und objektiver Möglichkeit ist in allen streng deduktiven Wissenschaften, „Systemen“, gegeben. Ein System ist ein deduktiver Zusammenhang von Sätzen, die derart aus den das System definierenden Axiomen folgen, daſs jede Frage, die nur mit Begriffen des Systems operiert, beantwortbar ist. Das bedeutet logisch nichts anderes, als daſs in einem System die innere Widerspruchslosigkeit eines Satzes den inneren Widerspruch seines Gegensatzes bedingt, eine Eigenschaft, auf der gerade die Beantwortbarkeit jeder Frage beruht. Denn angenommen, durch die Axiomdefinitionen sei S und P definiert, und die Frage „ist S P“ sei auf Grund der Axiomdefinitionen nicht zu beantworten, so hieſse das: die Prämissen lassen es offen, ob S P ist, es würde somit weder der Satz „S ist P“ noch der Satz „S ist nicht P“ einen inneren Widerspruch enthalten, die innere Widerspruchslosigkeit des einen Satzes würde somit den inneren Widerspruch des Gegensatzes

Digitized by Google

nicht involvieren. Die Axiomdefinitionen würden also kein System bestimmen. Es ist eine Folge der Definition von „System", dafs in einem System jedem Satz von innerer Widerspruchslosigkeit der innere Widerspruch des Gegensatzes entspricht, dafs also alle wahren Sätze eines Systems analytisch sind. Dafs es Systeme gibt, läfst sich natürlich nicht aus ihrer Definition beweisen. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dafs die deduktiven Wissenschaften schon systematischen Charakter erreicht haben.

Da in Systemen der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes der innere Widerspruch des Gegensatzes entspricht, kann in Systemen von der inneren Widerspruchslosigkeit auf die objektive Möglichkeit geschlossen werden.[1] Insoweit also Systeme in Betracht kommen, ist die Forderung abundant, dafs der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes der innere Widerspruch des Gegensatzes entspricht. Nur dies mufs gefordert werden, dafs einzig mit Begriffen operiert wird, die durch die Axiomdefinitionen des betreffenden Systems definiert sind. Dafs Leibniz ohne Einschränkung die objektive Möglichkeit durch innere Widerspruchslosigkeit definierte, ist gerechtfertigt unter dem Gesichtspunkt eines Universalsystems — dem wissenschaftlichen Ideal von Leibniz. In einem solchen würde allerdings die innere Widerspruchslosigkeit stets die objektive Möglichkeit einschliefsen. Und das würde gelten, gleichviel mit welchen Begriffen ein Satz operiert, weil in einem solchen Universalsystem alle Begriffe durch die grundlegenden Definitionen definiert wären, derart, dafs ein Gegenstand alle Prädikate, die er haben kann, auf Grund seines Begriffes hat, und dafs er alle Prädikate, die er nicht hat, auf Grund seines Begriffes nicht haben kann. In dem Universalsystem wären also alle wahren Sätze analytisch. Wenn man Leibniz' Definition der Möglichkeit als ein Postulat auffafst, als Postulat eines Begriffssystems, so ist klar, dafs die Kritik an den logischen Möglichkeitsbegriff, so wie ihn Leibniz verstand, nicht mit äufserlichen Argumenten herantreten darf.

Die innere Widerspruchslosigkeit schliefst die objektive Mög-

[1] Man darf nicht einwenden, dafs es weder einen Widerspruch enthält, dafs z. B. eine Zahl gerade ist, noch einen Widerspruch, dafs eine Zahl nicht gerade ist. Dafs einige Zahlen gerade und einige Zahlen nicht gerade sind, steht nicht in Gegensatz. Dafs keine Zahl gerade oder dafs keine Zahl ungerade ist, enthielte einen inneren Widerspruch.

Digitized by Google

lichkeit ein, unter der Bedingung, daſs der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes der innere Widerspruch des Gegensatzes entspricht. Dies ist zugleich die Bedingung der praktischen Anwendbarkeit des logischen Möglichkeitsbegriffes. Denn wie läſst sich die innere Widerspruchslosigkeit von Begriffen feststellen? Die Erkenntnis, daſs ein Widerspruch besteht, ist nicht nur leichter zu gewinnen als die Erkenntnis, daſs kein Widerspruch besteht, es wird vielmehr im allgemeinen die Erkenntnis, daſs kein Widerspruch besteht, überhaupt nicht unmittelbar zu gewinnen sein. Die Frage nach dem Beweis der inneren Widerspruchslosigkeit von Axiomesystemen ist ein gerade neuerdings oft erwogenes Problem.[1] Die innere Widerspruchslosigkeit der Arithmetik zu beweisen, ist noch kein Weg gefunden worden. Der Glaube an sie gründet nicht in einem Beweis, sondern — falls man von der Beglaubigung durch die Anschauung absieht und nur logische Kriterien zuläſst — in der Tatsache, daſs einstweilen Widersprüche noch nicht gefunden wurden. Wie geringe Sicherheit solches bietet, zeigt das Beispiel der traditionellen Logik, für die gewiſs das Vorurteil der Widerspruchslosigkeit einzigartig besteht, was indes nicht gehindert hat, daſs ihre Widerspruchslosigkeit durch die bekannten Aporien von Russell fragwürdig wurde.

Unter der Bedingung, unter der die innere Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit einschlieſst, ist auch die innere Widerspruchslosigkeit ohne weiteres festzustellen. Wenn A nicht ohne inneren Widerspruch NonB sein kann, muſs es ohne inneren Widerspruch B sein. Daſs der Satz A ist B keinen inneren Widerspruch enthält, läſst sich daran erkennen, daſs der Satz A ist nicht B einen inneren Widerspruch enthält. Dort, wo jeder Möglichkeit die logische Unmöglichkeit des Gegensatzes entspricht, liegt niemals bloſse Möglichkeit, sondern Unmöglichkeit der Unmöglichkeit vor und zwar derart, daſs die Möglichkeit des Seins die Unmöglichkeit des Nichtseins einschlieſst. Wenn also die Erkenntnis, daſs ein Widerspruch besteht, bevorzugt ist

[1] Vgl. H. Bergmann, „Über den analytischen Charakter des Existenztheorems in der reinen Mathematik", Ann. der Naturphilosophie VIII, S. 500, wo auf die Untersuchungen von Frege und Couturat verwiesen wird. — Daſs die von Bergmann angegebene Methode, die Widerspruchslosigkeit zu beweisen, gerade in den fragwürdigen Fällen, d. h. bei den Axiomdefinitionen zum Ziel führt, müſste an einem Beispiel demonstriert werden.

Digitized by Google

vor der Erkenntnis, dafs kein Widerspruch besteht, so läfst sich dieser Vorzug, den die Erkenntnis der Unmöglichkeit besitzt, dort für die Erkenntnis der Möglichkeit nutzbar machen, wo auf die Möglichkeit des Seins auf Grund der Unmöglichkeit des Nichtseins geschlossen wird.

Die Bedingung der Koinzidenz von innerer Widerspruchslosigkeit und objektiver Möglichkeit ist somit zugleich die Bedingung der Erkennbarkeit der inneren Widerspruchslosigkeit. Bei den grundlegenden Axiomdefinitionen eines Systems ist diese Bedingung nicht erfüllt, daher die Schwierigkeit, ihre innere Widerspruchslosigkeit zu beweisen. Nur dann läfst sich die innere Widerspruchslosigkeit der Axiomdefinitionen eines Systems nach derselben Methode nachweisen, die innerhalb des Systems gilt, wenn die Axiomdefinitionen eines Systems als besonderer Fall eines allgemeineren Systems aufzufassen sind. So kann man die innere Widerspruchslosigkeit der euklidischen oder bestimmter nichteuklidischer Axiome unter Voraussetzung der Widerspruchslosigkeit der Arithmetik beweisen.

Wenn nun die innere Widerspruchslosigkeit der letztlich vorausgesetzten Definitionen nicht bewiesen ist, welchen Einfluſs hat dies auf den Beweis der inneren Widerspruchslosigkeit der in ihnen gründenden Sätze? Es ist keineswegs der Fall, dafs in einem System der Beweis der inneren Widerspruchslosigkeit eines Satzes, der in den Definitionen der verwendeten Begriffe gründet, den Beweis der inneren Widerspruchslosigkeit der grundlegenden Definitionen fordert. Dies gilt freilich nur in einem bestimmten Sinne. Sätze, deren Gegensatz einen inneren Widerspruch enthält, sind analytische Sätze und also a priori wahr. Der analytische Charakter, die apriorische Geltung, kommt ihnen zu auf Grund der Definitionen ihrer Begriffe. Diese Geltung kommt ihnen zu, ob die Definitionen, in denen ihre Wahrheit gründet, innere Widerspruchslosigkeit besitzen oder nicht. Aber! die analytischen Sätze, deren analytischer Charakter nur in Definitionen gründet, sind an sich nur hypothetische Sätze, sie sind nur als hypothetische Sätze a priori wahr. Wenn es ein analytischer Satz ist, dafs von einem Gegenstand, von dem die Sätze P gelten, auch die Sätze C gelten, so besitzt dieser Satz allerdings innere Widerspruchslosigkeit und logische Notwendigkeit. Aber damit ist nicht gesagt, dafs auch der Satz „von einem Gegenstand gelten die Sätze P und C“ innere Widerspruchslosig-

Digitized by Google

keit und logische Notwendigkeit besitzt. Es ist ein analytischer Satz, dafs ein NonA seiendes A NonA ist; es enthält einen inneren Widerspruch, dafs es nicht ist, dafs ein NonA seiendes A NonA ist. Es ist nicht nur logisch möglich, sondern auch logisch notwendig, dafs ein NonA seiendes A NonA ist. Aber daraus, dafs ein A, wenn es NonA ist, NonA ist, folgt nicht, dafs der Begriff „NonA seiendes A" innere Widerspruchslosigkeit besitzt. Im hypothetischen Charakter der analytischen Sätze liegt ja eben der Grund, warum Definitionen, die sich über ihre Gegenständlichkeit resp. über ihre innere Widerspruchslosigkeit nicht ausweisen können, gleichwohl zu Erkenntnissen führen können. Die Erkenntnisse der Konsequenzen bestimmter Begriffe sind jedenfalls Erkenntnisse, die Beziehung zwischen Antecedens und Consequens im hypothetischen Satze kann ein notwendig Seiendes, also ein Seiendes, also ein Mögliches sein, auch wenn den betreffenden Begriffen weder Gegenständlichkeit noch überhaupt innere Widerspruchslosigkeit zukommt.

Der Satz „wenn die Axiomdefinitionen der euklidischen Geometrie gegenständlich sind, dann sind Kreise möglich", „wenn die Axiomdefinitionen der Arithmetik gegenständlich sind, dann ist der euklidische Raum möglich" usw. sagen nicht aus, dafs der euklidische Raum möglich ist, dafs Kreise möglich sind usw., aber sie sagen aus, dafs bestimmte Zusammenhänge bestehen und also möglich sind.

Demgemäfs ergibt sich also, dafs die Erkenntnis der inneren Widerspruchslosigkeit in Systemen nur dort gewährleistet ist, wo es sich um logisch notwendige Beziehungen von Prämissen (Definitionen) und Folgesätzen handelt, dafs aber mit deren Erkenntnis nichts ausgemacht ist über die innere Widerspruchslosigkeit der Axiomdefinitionen selbst und der durch sie definierten Begriffe. Wenn es nun interessant ist, zu wissen, ob es möglich ist, dafs C gilt, wenn P gilt, so ist doch ebenso interessant zu wissen, ob P möglich ist und ob C möglich ist. Da es sich nicht blofs um die Erkenntnis der inneren Widerspruchslosigkeit handelt, sondern auch darum, ob mit der Erkenntnis der inneren Widerspruchslosigkeit die Erkenntnis der objektiven Möglichkeit gewährleistet ist, so ergibt sich ferner, dafs die oben angegebene Bedingung der Koinzidenz innerer Widerspruchslosigkeit und objektiver Möglichkeit unzulänglich ist. Denn gesetzt, es seien die Axiomdefinitionen eines Systems in sich wider-

Digitized by Google

spruchslos, und ihre Widerspruchslosigkeit sei erwiesen. Dann läfst sich die innere Widerspruchslosigkeit jedes Begriffes, der durch die Axiomdefinitionen definiert ist, entscheiden. Die logische Möglichkeit der Axiomdefinitionen involviert aber keineswegs ihre objektive Möglichkeit, da der logischen Möglichkeit der Axiomdefinitionen keine logische Notwendigkeit entspricht. Daher ist es falsch, dafs in Systemen jeder logischen Möglichkeit objektive Möglichkeit entspricht. Wenn der Vordersatz und der Nachsatz eines logisch notwendigen hypothetischen Satzes logisch möglich ist, mufs der logischen Möglichkeit des Vordersatzes und des Nachsatzes, denen die logische Notwendigkeit fehlt, nicht objektive Möglichkeit entsprechen.

In einem System entspricht nur dann jeder logischen Möglichkeit objektive Möglichkeit, wenn auch die Bedingung erfüllt ist, dafs die Axiomdefinitionen objektive Möglichkeit besitzen. Wenn die Axiomdefinitionen objektive Möglichkeit besitzen, dann können die Konsequenzen dieser Definitionen nichts objektiv Unmögliches enthalten.

Wenn die innere Widerspruchslosigkeit das Kriterium der objektiven Möglichkeit sein soll, so kann dies also nur innerhalb von Systemen gelten, die Axiomdefinitionen selbst dürfen nicht blofs nach dem Gesichtspunkt innerer Widerspruchslosigkeit gebildet sein. Auch in einem Universalsystem würde die innere Widerspruchslosigkeit der grundlegenden Definitionen nicht ausreichen deren objektive Möglichkeit und also die Koinzidenz von innerer Widerspruchslosigkeit und objektiver Möglichkeit innerhalb des Systems zu gewährleisten.

Die objektive Möglichkeit von Axiomdefinitionen wäre jedenfalls erwiesen, wenn die Gegenständlichkeit dieser Axiomdefinitionen erwiesen wäre, denn wenn ihnen Gegenstände entsprechen, dann können sie nichts Unmögliches enthalten.

Sobald die Gegenständlichkeit der Axiomdefinitionen eines Systems resp. des Universalsystems festgestellt ist, kann innerhalb des Systems stets an der inneren Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit erkannt werden, und es ist dann nicht nur die Beziehung zwischen Antecedens und Consequens wahr, Antecedens und Consequens sind selbst wahr.

Dafs es Leibniz bei der Gewinnung der obersten Definitionen um gegenständliche Begriffe und nicht um willkürliche Begriffsbildungen und gegenstandslose, d. h. blofs hypothetische Erkennt-

Digitized by Google

nisse zu tun war, ist allein schon durch den prinzipiellen Gegensatz erwiesen, den er zwischen Nominal- und Realdefinitionen statuierte. Im Gegensatz zu Hobbes, der in den Wahrheiten Konventionen sah, weil die Definitionen Konventionen seien, betont Leibniz, dafs dies höchstens für die Nominaldefinitionen zutreffe, nicht aber für die Realdefinitionen. Realdefinitionen nennt Leibniz solche, die die objektive Möglichkeit ihres Gegenstandes erkennen lassen, sei es a posteriori durch Aufzeigung des korrespondierenden Gegenstandes in der Erfahrung, sei es a priori durch Deduktion aus bewiesenen Möglichkeiten oder a priori durch Angabe der Regel, nach welcher einsichtig der Gegenstand zustande kommt, d. h. durch „Konstruktion der Begriffe“ [1]: Atque ita habemus quoque discrimen inter definitiones nominales, quae notas tantum rei ab aliis discernendae continent, et reales, ex quibus constat rem esse possibilem, et hac ratione satisfit Hobbio, qui veritates volebat esse arbitrarias, quia ex definitionibus nominalibus penderent, non considerans realitatem definitionis in arbitrio non esse, nec quaslibet notiones inter se posse conjungi. Nec definitiones nominales sufficiunt ad perfectam scientiam, nisi quando aliunde constat, rem definitam esse possibilem. Patet etiam, quae tandem sit Idea vera, quae falsa, vera scilicet cum notio est possibilis, falsa cum contradictionem involvit. Possibilitatem autem rei vel a priori cognoscimus vel a posteriori. Et quidem a priori cum notionem resolvimus in sua requisita, seu in alias notiones cognitae possibilitatis, nihilque in illis incompatibile esse scimus; idque fit inter alia, cum intelligimus modum, quo res possit produci, unde prae ceteris utiles sunt Definitiones causales: a posteriori vero, cum rem actu existere

[1] Dafs Kants Lehre von der Konstruktion der Begriffe auf Leibniz zurückgeht, konnte übersehen werden. Nicht aber darf übersehen werden, dafs Kants Lehre von der Konstruktion der Begriffe, wenigstens nach ihrer traditionellen Darstellung, sich nicht mit seinen übrigen Positionen verträgt. Denn wenn die Axiome der euklidischen Geometrie a priori sind, bedarf es keiner Konstruktion weiterer Begriffe mehr, der blofse Beweis, dafs diese oder jene Figur auf Grund der Axiome logisch möglich ist, mufs ausreichend sein. Denn wie stünde es um die Axiome der Geometrie, wenn nicht alles, was aus ihnen deduzierbar ist, konstruierbar wäre? Die Forderung der Konstruktion der Begriffe hätte nur Berechtigung, wenn die Axiome nicht erfafst wären, oder wenn sie nicht a priori, d. h. allgemeingültig und notwendig wären.

Digitized by Google

experimur, quod enim actu existit vel extitit id utique possibile est.[1]

Aus dieser und vielen ähnlichen Äufserungen dürfte klar hervorgehen, dafs es Leibniz nicht darum zu tun war, bei der Begriffsbildung nur flagrante innere Widersprüche auszuschliefsen, Unverträglichkeiten (incompatibilia) aber zuzulassen, wofern sie nur durch den Mangel angemessener Definitionen verdeckt werden. Andernfalls würden die von Leibniz angegebenen Kriterien der Realdefinitionen unangemessen sein. Doch ist wieder dies verwirrend, dafs Leibniz als Kriterium der Realdefinitionen die Möglichkeit ihrer Gegenstände angibt und Möglichkeit durchweg als Widerspruchslosigkeit erklärt. Man könnte nun meinen, dafs Leibniz unter Widerspruchslosigkeit nicht immer innere Widerspruchslosigkeit versteht, und dafs er bei der resolutiven Begriffsbildung nicht blofs innere Widerspruchslosigkeit sondern etwa Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen fordert. Dem entsprechend könnte man meinen, dafs Leibniz den Unterschied zwischen innerer Widerspruchslosigkeit und Widerspruchslosigkeit zu allen wahren Sätzen durch den von ihm gemachten Unterschied zwischen possibilitas absoluta (possibilitas in se) und possibilitas respectiva (possibilitas externa, possibilitas secundum quid) und durch den entsprechenden Unterschied zwischen necessitas absoluta und necessitas hypothetica zum Ausdruck gebracht habe. Diese Auffassung zeigt z. B. Clarke in seiner fünften und letzten Entgegnung auf Leibniz' Schreiben.[2] Indes ist diese Auffassung, dafs possibilitas absoluta und possibilitas respectiva den Unterschied zwischen innerer Widerspruchslosigkeit und Widerspruchslosigkeit gegenüber allen wahren Sätzen zum

---

[1] Meditationes de Cognitione, Veritate et Ideis, Gerh. IV. 424. — Am ausführlichsten über die „causalen", „genetischen" Definitionen, von denen der Weg zu Kants Forderung der Konstruktion der Begriffe führt, hat Tschirnhaus in seiner Medicina mentis gesprochen. Tschirnhaus ist in weiteren Kreisen bekannt als der Vertreter des Satzes, dafs eine angemessene Definition des Lachens das Lachen hervorrufen müsse. Die Annahme, Tschirnhaus habe dies gelehrt, beruht auf einem Übersetzungsfehler, dafs man iis datis, quae definitio requirit, die Menschen lachen machen kann, bedeutet, dafs man die Menschen zum Lachen bringen mufs, wenn man die von der Definition geforderten Bedingungen des Lachens herbeiführt — nicht etwa, wenn man die Merkmale des Lachens angibt. Vgl. Medicina mentis et Corporis 1687. S. 50. (1695. S. 68.)

[2] Gerh. VII, S. 423.

Digitized by Google

Ausdruck bringen, den Gedanken von Leibniz ganz unangemessen; sie bezeichnen vielmehr den Unterschied von possibilitas und compossibilitas.

Die Erklärung, warum Leibniz von innerer Widerspruchslosigkeit auch dort spricht, wo die Frage, ob ein Begriff eine Realdefinition ist, nicht auf Grund von Axiomdefinitionen entschieden ist, liegt in seiner Lehre vom Begriffe. Um den Möglichkeitsbegriff von Leibniz zu verstehen, mufs man seine Lehre vom Begriffe kennen oder vielmehr diese Kenntnis zum Verständnis seines Möglichkeitsbegriffes anwenden. Leibniz fordert von einem Begriffe Klarheit, d. h. der durch ihn bestimmte Gegenstand mufs auf Grund der Vorstellung, die wir im Begriffe haben, zu erkennen und zu unterscheiden sein. Andernfalls ist der Begriff dunkel. Man hat einen sehr dunkeln Begriff von der Tugend, wenn man Laster für Tugenden und Tugenden für Laster halten kann. Ein klarer Begriff kann noch sehr unvoll kommen sein. Erst wenn wir die charakteristischen Merkmale eines Gegenstandes erkannt haben, ist ein Begriff deutlich. Auch in der Deutlichkeit gibt es Grade, ein Begriff ist erst dann vollkommen „adäquat", wenn wir nicht nur die Merkmale seines Gegenstandes haben, sondern auch die Merkmale der Merkmale usf. bis zu den klar erfafsten, unanalysierbaren letzten Merkmalen. Datur tamen et cognitio distincta notionis indefinibilis, quando ea est primitiva sive nota sui ipsius, hoc est, cum est irresolubilis ac nonnisi per se intelligitur, atque adeo caret requisitis. In notionibus autem compositis, quia rursus notae singulae componentes interdum clare quidem, sed tamen confuse cognitae sunt, ut gravitas, color, aqua fortis aliaque quae auri notas ingrediuntur, hinc talis cognitio auri licet distincta sit, inadaequata tamen. Cum vero id omne quod notitiam distinctam ingreditur, rursus distincte cognitum est, seu cum analysis ad finem usque producta habetur, cognitio est adaequata, cuius exemplum perfectum nescio an homines dare possint; valde tamen ad eam accedit notitia numerorum.[1]

Vergegenwärtigt man sich dies, was Leibniz an hundert Stellen vom Begriffe lehrt, so wird durchsichtig, warum Leibniz auch bei der resolutiven Begiffsbildung als Merkmal der Realdefinitionen die innere Widerspruchslosigkeit angibt. Dafs bei

[1] Gerh. IV, S. 423.

Digitized by Google

der kompositiven Begriffsbildung, also innerhalb des durch Realdefinitionen definierten Systems die innere Widerspruchslosigkeit die objektive Möglichkeit einschliefst, ist gezeigt worden. Dafs aber auch bei der Begriffsbildung, die sich nicht innerhalb eines Systems vollzieht, die objektive Möglichkeit von Begriffen, ihr Charakter Realdefinitionen zu sein, zum Kriterium innere Widerspruchslosigkeit hat, gilt unter dem Gesichtspunkt, dafs die Deutlichkeit der Begriffe und die Klarheit der Grundbegriffe gefordert ist. In der Forderung deutlicher Begriffe und klarer Grundbegriffe liegt die Direktive für die Begriffsbildung. Die innere Widerspruchslosigkeit in den Kombinationen vager, undefinierter Begriffe gewährleistet die objektive Möglichkeit deshalb nicht, weil sie nur eine scheinbare Widerspruchslosigkeit ist: nicht nach den dunkeln und undeutlichen Begriffen bestimmt sich die innere Widerspruchslosigkeit und also die objektive Möglichkeit.

Aus dem Gesichtspunkt, dafs mit der Forderung deutlicher Begriffe und klarer Grundbegriffe eine Direktive für die Angemessenheit von Definitionen gegeben ist, erklärt sich die oft mifsdeutete Lehre von Leibniz, dafs in jeder objektiven Unmöglichkeit ein innerer Widerspruch enthalten sei, und so erklärt es sich auch warum er apriorische Sätze, die nicht ohne weiteres analytisch sind, als Sätze ansieht, die aus dem Satze vom Widerspruch ihre Evidenz entlehnen müssen.[1]

Aus diesem Gesichtspunkt wird auch verständlich, dafs Leibniz als praktisches Kennzeichen der Realdefinitionen nicht die innere Widerspruchslosigkeit angibt sondern die oben genannten Kriterien, die letztlich einen Rekurs auf die Anschauung resp. die Erfahrung darstellen.

Dafs Leibniz das Universalsystem klarer Grundbegriffe und deutlicher Begriffe zwar als ideal bestehend aber nicht als gegeben, sondern als der Wissenschaft aufgegeben ansieht, sagt er unmifsverständlich. Nach Leibniz ist unter allen Wissenschaften vorzüglich die notitia numerorum — und auch sie nur annähernd — zu einem System klarer Grundbegriffe und deutlicher Begriffe

[1] Die Übereinstimmung zwischen Leibniz und Aristoteles ist, wie Brentano gezeigt hat, weitgehender als bekannt ist. Wenn aber Brentano Aristoteles mit Recht den Vorwurf macht, alle a priori einleuchtenden Sätze als Fälle des Kontradiktionsgesetzes ohne weiteres anzusehen, so ist es unrichtig, dafs hier Leibniz mit Aristoteles übereinstimmt. Vgl. Brentano „Aristoteles", 1911, S. 38.

Digitized by Google

gelangt, so dafs in der Arithmetik Widerspruch und Widerspruchslosigkeit glaubhaft auch actualiter identisch ist mit Unmöglichkeit und Möglichkeit.

Wenn innere Widerspruchslosigkeit und innerer Widerspruch Möglichkeit und Unmöglichkeit bestimmen sollen, müssen die letzten Voraussetzungen eines Systems Definitionen sein. Wären die Axiome des Systems keine Definitionen, so enthielten die Sätze, die in Widerspruch mit ihnen stehen, nicht notwendig einen inneren Widerspruch. Damit ist natürlich nicht gesagt, dafs die Axiome ausschliefslich Definitionen sein müssen. Sie müssen Definitionen sein, sie können aber auch unter anderem Gesichtspunkt wahre Aussagen sein. Es gibt Definitionen mit Aussagecharakter, solche liegen überall dort vor, wo durch ein Proprium definiert wird. Die Zulässigkeit, aus wahren Sätzen Definitionen zu machen, ist unbestreitbar. Aber die Definitionen durch wahre Sätze spielen in den deduktiven Wissenschaften eine viel geringere Rolle, als man gemeiniglich glauben mag. Die sog. Axiome der deduktiven Wissenschaften als Definitionen anzusehen, ist nicht blofs Willkür oder zulässige Zweckmäfsigkeit, es ist vielmehr unzulässig, sie nicht als Definitionen anzusehen. Auch dieser Einsicht bedarf es zum Verständnis des logischen Möglichkeitsbegriffes, anderenfalls erscheint er zwar nicht als unzulässig aber als künstlich.

Die Bejahung der Frage, ob es synthetische Urteile a priori gibt, spricht nicht ohne weiteres für Kants Lehre von den synthetischen Urteilen a priori, sie spricht auch nicht ohne weiteres gegen Leibniz' Lehre vom analytischen Charakter aller apriorischen Urteile. Denn Leibniz betrachtet den analytischen Charakter aller Sätze nicht als gegeben sondern als aufgegeben, Kant aber sah den synthetischen Charakter von apriorischen Urteilen dort als gegeben an, wo er nachweislich nicht gegeben sein kann.

Es scheint, dafs es jedenfalls eine Klasse von synthetischen Urteilen a priori geben mufs, nämlich die logischen Axiome selbst. Denn sie sind nicht aus der Logik ableitbar. Aber man kann zum Teil ihren Charakter als Urteile in Zweifel ziehen. Dies wird im folgenden begründet.

Als zweifelloses Beispiel eines synthetischen Satzes a priori von bestimmtem Inhalt kann man etwa nennen: Grün ist eine Farbe, Schwarz ist nicht Weifs, eine Maus ist kein Mensch usw.

Digitized by Google

Diese Sätze leuchten a priori ein, wenn man ihre Bedeutung kennt (terminis intellectis patent). Man kann sie unter Umständen zu analytischen Sätzen machen, aber dadurch werden sie nicht einleuchtender. Solcher Beispiele für synthetische Sätze a priori lassen sich unzählige finden. Aber es ist eins zu beachten: der Schritt von den synthetischen Urteilen a priori zu den analytischen Urteilen a priori ist so unbeträchtlich, daſs man Gefahr läuft, als Beispiele für synthetische Sätze a priori meist Sätze zu nennen, die nur als analytische a priori im Sinne der Allgemeingültigkeit sind. Wenn nämlich die Inhalte der Begriffe kontinuierlich ineinander übergehen, so besteht die Vermutung gegen den synthetischen apriorischen Charakter der betreffenden Sätze. Man kann den Satz „Schwarz ist nicht Weiſs“ mit gutem Gewissen als synthetischen bezeichnen. Schwarz und Weiſs sind so disparat, daſs sie auch noch auf Grund eines dunkeln Begriffes als disparat beurteilt werden können. Anders ist es schon bei der Begriffen Kind-Jüngling-Mann-Greis. Man wird ein Kind nicht mit einem Mann, einen Jüngling nicht mit einem Greis verwechseln. Aber wann das Kind anfängt, Jüngling, der Jüngling Mann zu sein usw., dies zu bestimmen sind die Begriffe zu dunkel. Man wird diese Begriffe also entweder definieren oder sich enthalten, die Übergangszeiten a priori zu beurteilen.

Bei Inhalten, die kontinuierlich in einander übergehen, läſst sich ohne Definition nur in solchen Fällen a priori urteilen, wo ein Ausschluſs konträrer Inhalte behauptet wird.[1] Wenn der Satz „Schwarz ist nicht Weiſs“ ein synthetischer ist, so kann der Satz „kein Grün ist Blau“ schon nur mehr als analytischer a priori sein. Daſs er überhaupt ein analytischer Satz sein kann, widerstreitet allerdings der weitverbreiteten Lehre, daſs die Inhalte einfacher Begriffe nicht definiert werden können. Indes sie können sehr wohl definiert werden. Sie können durch Beziehungen definiert werden, und zwar meist durch die Beziehungen zu den benachbarten Inhalten, oft aber auch durch die Beziehungen zu anderen Elementen des Systems, auch wenn sie nicht gleichartig sind. So werden die Punkte, Geraden und Ebenen durch gegenseitige Beziehungen definiert. So ist nichts leichter als die Farben zu definieren, zumal bei Grundlegung des Farbenkörpers.

[1] Nicht so einfach dürften die Bedingungen anzugeben sein, unter denen affirmative synthetische Urteile a priori möglich sind.

Digitized by Google

Das Wesentliche ist dies, ob nicht die Definitionen selbst synthetische Urteile a priori sind, KANT hielt ja z. B. die Axiome der Geometrie für synthetisch und a priori. Man kann aber zeigen, dafs alle derartigen Definitionen keine Wahrheit besitzen, somit können sie nicht synthetische Urteile a priori sein. Vorgegeben vor der Definition sind Begriffe, die jedenfalls insofern vage, dunkel sind, als nahverwandte Inhalte keine bestimmte Grenzlinie haben. Diesen dunkeln Begriffen gegenüber ist die Definition keine wahre Aussage, sie werden durch die Definition modifiziert. Sobald ein Begriff definiert ist, fällt manches nicht mehr unter ihn, was man sonst subsumiert hätte. Es fällt nach der Definition eines Begriffes auch wohl manches Neue unter ihn, und dies spricht für oder gegen die Definition, je nachdem die Definition das Wesentliche getroffen hat oder nicht. Dem dunkeln, der Definition vorgegebenen Begriffe gegenüber ist also die Definition keine wahre Aussage, sie modifiziert ihn. Durch diese Modifikation wird aus dem dunkeln ein klarer Begriff, wenn anders die Definition ihre Aufgabe erfüllt. Dem klaren Begriff gegenüber ist die Definition keine wahre Aussage, wenn der klare Begriff erst durch die Definition festgelegt wird.[1] Man kann dies an der Definition der Gleichheit zeigen. Unter den undefinierten Begriff der Gleichheit fallen z. B. Empfindungen A, B, C, D usw., deren jede der folgenden gleich scheint, obschon man konstatieren kann, dafs A dem C und gar dem D keineswegs gleich ist. Nun wird der Begriff der Gleichheit festgelegt

[1] Von Definitionen durch ein Proprium wird hier und im folgenden abgesehen. Wenn bei Definitionen durch ein Proprium, z. B. bei der Definition eines Metalls durch sein spezifisches Gewicht, der vorgegebene Begriff nicht modifiziert wird, so gründet dies darin, dafs bei Gegenständen der Erfahrung der charakteristische Habitus der Gattungen und Arten und Individuen meist sinnfällig differenziert ist und kontinuierliche Übergänge fehlen. Virtuell sind wohl auch die Definitionen durch ein empirisches Proprium modifizierend. Sie besitzen also nicht eigentlich dem vorgegebenen Begriff gegenüber Wahrheit, sondern nur der Tatsache gegenüber, dafs unter den vorgegebenen Begriff empirisch nur Gegenstände fallen, die das Proprium besitzen. Und diese Wahrheit kommt ihnen auch nur zu, insofern davon abgesehen wird, dafs sie Definitionen sind. Definitionen als solche können keine Urteile über den definierten Gegenstand sein, weil sie den Gegenstand als Gegenstand möglicher Urteile erst bestimmen. Von einem unbestimmten Gegenstand läfst sich nichts aussagen als dafs er ein Gegenstand überhaupt ist, d. h. dafs er unter den Begriff des Gegenstandes fällt.

Digitized by Google

durch die Beziehung „A ist nur dann gleich B, wenn B gleich C und A gleich C ist“ usw. Diese Definition der Gleichheit ist dem dunkeln Begriff der Gleichheit gegenüber nicht wahr, sie ist es auch nicht dem klaren Begriff der Gleichheit gegenüber, denn dieser wird durch sie erst determiniert. Dagegen, dafs es zur Definition der Gleichheit gehört, eine transitive Relation zu sein, wird gerne das typische Argument geltend gemacht, dafs derjenige, der Gleichheit behauptet, ohne dafs Transitivität besteht, sich durch eine blofs scheinbare Gleichheit täuschen läfst. Indes eine „scheinbare Gleichheit“ läfst sich der „wahren“ Gleichheit doch erst dann gegenüberstellen, wenn der Begriff der Gleichheit durch Definition ein klarer geworden ist. Für diejenigen, die einen dunkeln Begriff der Gleichheit ohne das Merkmal der Transitivität haben, ist die Agnoszierung dieser Gleichheit bei fehlender Transitivität kein Irrtum.

Jede Definition, die einen vorgegebenen dunkeln Begriff definiert, hebt aus dem vorgegebenen Begriffsinhalt einen bestimmten Teilinhalt heraus. Man kann jede derartige Definition so lesen: unter einem A ist dasjenige A zu verstehen, das usw.

So setzt auch der Satz „kein Grün ist Blau“ eine Definition von Grün und Blau voraus, um Allgemeingültigkeit zu besitzen. So ist es auch mit den Definitionen der Geometrie. Dem dunkeln Begriff der Geraden gegenüber, der noch nicht durch die Beziehungen zu Punkten und Ebenen festgelegt ist, besitzen sie keine Geltung als Aussagen. Ist aber der Begriff festgelegt, so besitzen sie diesem gegenüber nur determinierende Bedeutung, und für das, was unter den Begriff fällt, ergeben sie analytische Sätze: A ist eine Gerade, also ist A durch zwei Punkte bestimmt usw., denn A ist nur eine Gerade, wenn es die Bedingungen der Definition erfüllt.

Falls man sich von der Definition unbewufst bei der Subsumtion leiten läfst, also nur solche Gleichheiten als Gleichheiten, nur solche Geraden als Geraden, nur solche Grün als Grün anspricht, die der Definition genügen, wird es freilich den Anschein wahrer synthetischer Aussagen haben, wenn man die Definition von ihnen aussagt. Läfst man sich aber nicht von der Definition leiten, urteilt man also auf Grund der dunkeln Begriffe, so wird man zwar synthetische Aussagen machen können, aber nur in seltenen Fällen synthetische Urteile a priori im Sinne der Allgemeingültigkeit.

Digitized by Google

Das schönste Beispiel, wie sich vermeintliche synthetische Sätze a priori als Definitionen entpuppen, sind die „synthetischen" apriorischen Urteile der Kantischen transzendentalen Logik: sie definieren den Begriff einer möglichen Erfahrung, sie präzisieren den aus der Erfahrung dunkel vorgegebenen Begriff gesetzmäfsiger Wahrnehmungen.

Wenn es also auch synthetische Urteile a priori gibt — die synthetischen Urteile a priori verhalten sich zu den dunkeln Begriffen wie die analytischen zu den klaren und deutlichen — so ist doch deren Gebiet ein beschränktes, falls unter Apriorität Allgemeingültigkeit verstanden wird. Ebensowenig wie die Axiome sind die Lehrsätze z. B. der euklidischen Geometrie, die keine Handgreiflichkeiten aussagen, in synthetischen Urteilen a priori zu erkennen. Synthetische Urteile a priori sind das Fundament der Definitionen, sie sind die Vorläufer der wissenschaftlich wertvollen analytischen Sätze, der Systeme analytischer Sätze, aber sie sind doch nicht mehr als eben Vorläufer der systematischen Erkenntnis.

Leibniz' Lehre, dafs alle systematische Erkenntnis sich in analytischen Sätzen bewegen mufs, d. h. in deutlichen Begriffen und klaren Grundbegriffen gründen mufs, hat in Kants Lehre von den synthetischen Urteilen a priori keine ebenbürtige Antithese gefunden. Man wird die Tatsache, dafs im Grunde Kant Leibniz auch dort nicht gerecht wird, wo Leibniz und der Rationalismus im Recht ist, man wird diese Tatsache Kant nicht zum Vorwurf machen. Es war nicht sein philosophischer Beruf, ein gerechter Historiker und Interpret zu sein. Aber die Autorität Kants hat doch aufserordentlichen Schaden angerichtet, indem sie die Ideen des ideenreichsten Denkers aus dem Denken eines Jahrhunderts verbannte.

Dafs in den deduktiven Wissenschaften die Axiome Definitionen ohne Wahrheitscharakter sind, kann für die Logik nicht allgemein zutreffen. Es hat allerdings viel für sich, die logischen Axiome aufzufassen als Definitionen der Kategorien Identität, Diversität, Vielheit, Allheit usw. Aber ausschliefslich in Definitionen können weder die Logik als Inbegriff der logischen Lehrsätze noch die übrigen deduktiven Wissenschaften, die aufser Definitionen nur die Logik voraussetzen, gründen. Denn da Definitionen keinen Wahrheitscharakter haben, und nicht sagen, dafs etwas ist, so kann ausschliefslich aus Definitionen auch nicht

Digitized by Google

folgen, daſs etwas ist oder nicht ist, d. h. daſs etwas wahr ist. Daſs auf Grund von Definitionen, selbst auf Grund leerer Definitionen Erkenntnisse möglich sind, hat zur Voraussetzung, daſs zu mindest die Logik ein Sein aussagt: das Sein der Beziehung zwischen Vordersatz und Nachsatz des hypothetischen Urteils. Wenn aus Definitionen Erkenntnisse folgen sollen, so sind die Axiome der Logik das Minimum erforderlicher Aussagen über Sein resp. Nichtsein und Wahrheit. Damit ist über ein numerisches Minimum logischer Axiome nichts bestimmt, Leibniz hielt den Satz vom Widerspruch für ausreichend.[1]

Daſs zu mindest nicht alle logischen Axiome Definitionen sein können, dürfte als leicht verwertbares Argument gegen die Auffassung erscheinen, daſs die Axiome anderer Wissenschaften Definitionen sind. Indessen soll hier keinesfalls behauptet werden, daſs den Axiomen der Logik der definitorische Charakter mangelt, sondern nur dies, daſs in der Logik nicht alle Axiome ausschlieſslich Definitionen sein können.

Der Nachweis, daſs der logische Möglichkeitsbegriff mit guten Gründen Axiome als Definitionen auffaſst, läſst gewiſs viele Fragen offen. Man kann auch sagen: der Gesichtspunkt, den der logische Möglichkeitsbegriff bedeutet, stellt viele Fragen, er ist ein eminent fruchtbarer Gesichtspunkt.

Wenn mit Ausnahme des logischen Minimums die Axiome der apriorischen Wissenschaften Definitionen sind und als solche keine Wahrheit besitzen und nicht auf Wahrheit und ebensowenig auf Wahrscheinlichkeit geprüft werden können, so ergibt

[1] Leibniz geht von zwei Voraussetzungen aus, dem Satz vom Widerspruch und dem Satz vom zureichenden Grunde. Man hat viel über das Verhältnis dieser beiden Voraussetzungen gestritten. Alle Wahrheit muſs nach Leibniz aus Definitionen gemäſs dem Satz vom Widerspruch folgen. Was soll dann der Satz vom Grunde? Offenbar war es Leibniz nicht darum zu tun, von Fall zu Fall Definitionen und analytische Sätze zu bilden. Der Satz vom Grunde ist in seiner allgemeinsten Bedeutung die Voraussetzung, daſs sich alle Dinge definieren lassen und daſs jeder wahre Satz über einen Gegenstand aus seiner Definition nach dem Satz vom Widerspruch folgen muſs. Lieſse sich eine Wahrheit nicht auf die Definition des Gegenstandes (und die Definition des Prädikates) zurückführen, so wäre sie logisch grundlos. Damit ist nicht gesagt, daſs der Satz vom Grunde nur Aussage über den Erkenntnisgrund ist. Denn da der Satz vom Widerspruch auch ontologische Bedeutung hat, ist ratio sowohl Seinsgrund wie Erkenntnisgrund, in demselben Sinne, wie logische Möglichkeit für Leibniz objektive Möglichkeit ist.

Digitized by Google

sich besonders eine Schwierigkeit. Die Frage nach der Angemessenheit der grundlegenden Definitionen ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Die Forderung ihrer inneren Widerspruchslosigkeit wäre nur dann ein Kriterium für die Begriffsbildung, wenn man die angemessenen Definitionen schon hätte. Wenn der Begriff der Geraden durch die euklidischen Axiome angemessen definiert wird, dann enthält der Begriff einer nichteuklidischen Geraden — falls keine bloſse Äquivokation vorliegt! — allerdings einen inneren Widerspruch. Nimmt man nun auch an, daſs ein ideales Begriffssystem besteht, so ist es doch jedenfalls nicht gegeben, und somit ist die innere Widerspruchslosigkeit kein verwertbares Kriterium für die Bildung der Grundbegriffe. Als solches gibt Leibniz die Methode an, von dunkeln Begriffen zu klaren, von klaren zu deutlichen zu gehen. Damit ist die Forderung einer systematischen gegenständlichen Begriffsbildung gestellt, aber diese Forderung ist keine eindeutig verwertbare Direktive zu gegenständlicher Begriffsbildung, und die Kriterien für die Unterscheidung der Realdefinitionen von den Nominaldefinitionen bestimmen keine Methode, sondern nur praktische Regeln.

Zur Angemessenheit einer Definition gehört ihre Gegenständlichkeit. Damit ist zugleich gesagt, in welchem Sinne Definitionen Wahrheit zukommen kann. Wie es ein wahrer oder falscher Satz ist, daſs ein Gegenstand die Merkmale hat, die eine bestimmte Definition fordert, so ist es auch ein wahrer oder falscher Satz, daſs es zu einer bestimmten Definition Gegenstände gibt, die unter sie fallen. Eine Definition wird also auf Wahrheit zu beurteilen sein, wenn zu ihr der Satz hinzutritt: es gibt entsprechende Gegenstände.

Nun enthalten Axiomdefinitionen anscheinend wirklich Seinsurteile. Daſs es zu jeder Zahl eine gröſsere oder kleinere Zahl gibt usw., daſs es zwischen zwei Punkten A und C auf einer Geraden stets wenigstens einen Punkt B gibt usw., dies sind doch wohl Seinsurteile? Indessen, es sind diese Urteile Bestandteil der Axiomdefinitionen und daher ebensowenig im eigentlichen Sinne Seinsurteile wie die definierenden Soseinsurteile Soseinsurteile sind. Die grundlegenden Definitionen sind deshalb keine wahren Aussagen über einen Gegenstand, weil sie den Ausgangspunkt der Untersuchung erst determinieren. Diese Festlegung des Ausgangspunktes, die Bestimmung, was Gegen-

Digitized by Google

stand der Untersuchung sein soll, kann ebenso in der Form von Soseinsurteilen wie in der Form von (Soseinsurteilen und) Seinsurteilen vollzogen werden: „unter A, B, C ist etwas zu verstehen, das seinem Sosein nach in folgenden Beziehungen steht ...“; „unter A, B, C ist etwas zu verstehen, das seinem Sein und Sosein nach in folgenden Beziehungen steht ...“. Die determinierenden Seinsurteile also, die Bestandteil der Axiomdefinitionen sind, sagen nicht aus, dafs dem durch die determinierenden Soseinsurteile Qualifiziertem Sein zukommt, sondern sie dienen gleichfalls dazu, den Gegenstand der Untersuchung zu qualifizieren und also zu determinieren. Sie sagen nicht, dafs etwas ist, sondern dafs etwas gedacht ist, das nach seinem Sein und Sosein in bestimmten Beziehungen steht.

Da die Seinsurteile, die Bestandteil der Definition sind, den Gegenstand der Untersuchung qualifizieren, können sie ebensowenig wie die qualifizierenden Soseinsurteile auf Wahrheit geprüft werden. Nur auf Gegenständlichkeit kann die Definition geprüft werden, und ihre Gegenständlichkeit wird in keinem Sinne dadurch präjudiziert, dafs die Definition Seinsurteile als Bestandteil hat. Die Seinsurteile, die Bestandteil einer Definition sind, können niemals zu analytischen Seinsurteilen über die Gegenständlichkeit der Definition führen. Es führen ja auch die Soseinsurteile, die Bestandteil einer Definition sind, nie zu analytischen Soseinsurteilen. Denn die analytischen Sätze, die in Definitionen gründen, sind nur hypothetisch; sie sind nur hypothetisch, weil Definitionen als solchen keine Wahrheit zukommt; Definitionen als solchen kommt keine Wahrheit zu, weil sie die Grundlage von Wahrheiten erst setzen.

Also kann die Gegenständlichkeit von Axiomdefinitionen nur in synthetischen Sätzen a priori erkannt werden, wofern sie überhaupt a priori erkannt werden kann. Versteht man unter Axiomen Axiomdefinitionen, zu denen der apriorische Satz hinzutritt: es gibt solche Gegenstände, so müssen Axiome, insofern sie das Sein aussagen, synthetisch sein.

Wenn man die Gegenständlichkeit der Axiomdefinitionen synthetisch a priori, also durch Hinblick auf die Anschauung, erkennen könnte, so wäre nichts leichter, als gleichfalls die innere Widerspruchslosigkeit der Logik, der Arithmetik, der Geometrie usw. zu erkennen, zu „erschauen“. Das ist bekanntlich nicht so leicht. Wenn empirische Begriffe den Nachteil haben, bestehende Gat-

Digitized by Google

tungen nur dunkel zu erfassen, so haben sie doch auch den Vorteil, ein Gegebenes zu erfassen, über dessen Sein kein Zweifel ist. Die Definition aber, die abgrenzt durch die Setzung unbegrenzt zu explizierender Beziehungen, kann nicht bloſs inhaltlich, sondern schon formal logisch fehlen.

Man wird schwerlich bei den Axiomdefinitionen zu apriorischen Sätzen über ihre Gegenständlichkeit kommen.

Man wird die Gegenständlichkeit der Axiomdefinitionen aber auch schwerlich a posteriori zeigen. Niemand denkt daran, durch einen Rekord im Abzählen auch nur feststellen zu wollen, wieviel natürliche Zahlen es mit empirischer Sicherheit gibt.

Nun gibt es synthetische Seinsurteile a priori, sie sind nicht minder wichtig als die synthetischen Soseinsurteile a priori. Synthetische Seinsurteile a priori sind die „Bildungsgesetze", durch die eine Gattung als universitas ordinata derart erfaſst wird, daſs das Bildungsgesetz eine anschauliche Konstruktion der Gattung oder vielmehr einen anschaulichen Überblick über den Umfang einer Gattung ermöglicht.

Es ist eine der schönsten Erkenntnisse von Leibniz, daſs solche apriorische Seinsurteile bestehen und mit dieser Erkenntnis hat Leibniz für die Geltung des Satzes vom Grunde eine neue Dimension entdeckt. Das Sein eines Gegenstandes ist überall dort begründet, wo seine Gattung eine universitas ordinata ist, derart, daſs der Gegenstand in dieser universitas ordinata seinen gesetzmäſsig bestimmten Ort hat.[1] Von den a priori gefällten Seinsurteilen gilt aber wie von den synthetischen Soseinsurteilen

[1] Eine neue Dimension für den Geltungsbereich des Satzes vom Grunde ist mit den apriorischen Seinsurteilen nicht bloſs deshalb entdeckt, weil nun auch das Sein begründet erscheint. Die Begründung des Seins involviert zugleich die Begründung des durch ein Sosein nicht mehr zu begründenden essentiellen Soseins. Daſs die Zahl 1716 die Zahl 1716 ist, läſst sich aus ihrem Sosein nicht begründen, wohl aber folgt aus dem Bildungsgesetz der Zahlen, daſs eine so seiende Zahl Sein hat. Nach diesem Prinzip zeigt Leibniz, daſs z. B. die Bewegungsgesetze der Körper nicht darum zufällig sein müssen, weil sie aus dem Begriff der Körper nicht ableitbar sind. Mit dieser Unableitbarkeit ist nur gesagt, daſs sie zur Definition der betreffenden Körper gehören, ihre Begründung müſste im System aller möglichen Bewegungsgesetze resp. Körper gesucht werden. Leibniz' Lehre, daſs alle möglichen Welten eine universitas ordinata darstellen und aus dem Weltbegriff zu deduzieren sein müſsten, ist die umfassendste Anwendung des Satzes vom Grunde unter dem Gesichtspunkt apriorischer Seinsurteile.

Digitized by Google

a priori, dafs ihre Geltung nur dort erfafst werden kann, wo kein kontinuierlicher Übergang des zu Trennenden besteht. Man kann also wohl in apriorischen Seinsurteilen auch auf Grund eines dunkeln Zahlbegriffes die Folge der natürlichen Zahlen erkennen („es gibt zu jeder natürlichen Zahl eine um eins gröfsere Zahl"), aber das System aller reellen Zahlen kann man in der Anschauung weder konstruieren noch überblicken, man kann nicht einmal eine einzige Irrationalzahl anschaulich erfassen, geschweige ihre Beziehungen zu den übrigen. Man kann im Hinblick auf die Anschauung das Bestehen des Systems aller reellen Zahlen nur dunkel erfassen. Die auf Grund der dunkeln Begriffe teils klar, teils dunkel erfafsten Bildungsgesetze liegen den Axiomdefinitionen ebenso zugrunde, wie die auf Grund der dunkeln Begriffe teils klar, teils dunkel gefällten Soseinsurteile und sie gehen wie diese in die Definitionen mehr oder minder modifiziert ein. Bestandteil der Definition geworden, stehen sie jenseits der Frage nach Wahrheit, denn sie modifizieren resp. determinieren den Zahlbegriff, den Raumbegriff usw., somit kann die Definition nicht auf ihre Wahrheit, sondern nur auf ihre Gegenständlichkeit geprüft werden. Dafs apriorische Seinsurteile in die Definition eingegangen sind, kann die Gegenständlichkeit der fraglichen Axiomdefinitionen nur insoweit begründen, als der Weg von den dunkeln zu klaren Begriffen zwar nicht eindeutig vorgezeichnet ist, aber doch der gegenständlichen Orientierung nicht ermangelt.

Man darf die apriorischen Seinsurteile nicht unterschätzen, sie sind das Fundament der wissenschaftlich wertvollsten Definitionen.[1] Wo solche Urteile a priori nicht gefällt werden können, läfst sich Bestand und Gliederung einer Gattung nur a posteriori feststellen, und eben darum sind z. B. die analytischen Urteile über das „Tierreich", über das „Pflanzenreich" usw. minder ergiebig als in solchen Wissenschaften, wo synthetische Seins- und Soseinsurteile a priori den Definitionen vorausgehen, in sie eingehen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dafs

[1] Die apriorischen Seinsurteile werden nicht blofs unterschätzt, sondern meistens ganz übersehen. Die Lehre, dafs alle apriorischen Sätze negativ sind, ist nicht aufrecht zu erhalten, wenn es apriorische Seinsurteile gibt. Nimmt man überhaupt apriorische Urteile an, und seien es nur analytische, so wird man deren Evidenz den apriorischen Seinsurteilen nicht absprechen können.

Digitized by Google

es ein System der Tiere und Pflanzen gibt, aber die existierenden Tiere und Pflanzen stellen nur in einer sehr vagen Bedeutung ein System dar.

Wenn die aposteriorischen Wissenschaften im „fruchtbaren Bathos der Erfahrung“ wurzeln, so ist die Grundlage der apriorischen Wissenschaften, die Anschauung, noch ungleich fruchtbarer.

Aber die Apriorität der apriorischen Wissenschaften ist niemals eine vollgewichtige. Dafs z. B. in dem Begriff jeder Zahl ihr Sosein und in dem Zahlbegriff das Sein jeder Zahl gründet, ist, streng gesprochen, nicht richtig. Denn die entsprechenden analytischen Urteile sind nur hypothetische Sätze. Vollgewichtig wären die apriorischen Wissenschaften nur, wenn die Gegenständlichkeit ihrer Axiomdefinitionen a priori erkannt wäre. Nur unter dieser Bedingung wären die apriorischen Wissenschaften Inbegriffe schlechthin apodiktischer Sätze. Bei Wissenschaften, die ihre Axiomdefinitionen im Hinblick auf die Anschauung gebildet haben — und nur bei solchen sollte man von Axiomdefinitionen sprechen — wäre es natürlich in praxi eine Überspannung, wollte man ihnen nur hypothetische Sätze zugestehen. Ihre Begriffsbildung hat den Weg von dunkeln zu klaren Begriffen unter steter Orientierung durch die Anschauung zurückgelegt. Es kann also wohl die vollkommene „Adäquatheit“ ihrer Begriffe fraglich sein, aber dafs sie der Gegenständlichkeit völlig ermangeln, dafs sie durchaus unadäquat sind, kann nicht ernstlich erwogen werden.

Leibniz hat nie behauptet, dafs die Gegenständlichkeit der Axiomdefinitionen, dafs die adäquaten Begriffe gegeben sind, sondern dafs sie aufgegeben sind. Die Begriffsbildung, die Erfassung der Gattungen, der Platonischen Ideen, so wie Leibniz sie dachte, ist eher Ziel wie Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Erkenntnis. Gemeiniglich sagt man, dafs z. B. die Arithmetik aus dem Begriff der Zahl deduziert, man kann wohl richtiger sagen, dafs die Arithmetik den Begriff, das Wesen der Zahl sucht. Und selbst von der Logik kann man sagen, dafs sie den Begriff der Kategorien sucht. Alle Wissenschaften gehen zwar von Begriffen aus, doch nur, um über sie hinaus zum wahren Wesen, zum ὄντως ὄν zu gelangen.

In mancher Hinsicht ist der geistloseste Nominalismus oder Konventionalismus, der die Definitionen sozusagen als Spielregeln betrachtet, der Annäherung an das Ziel der Erkenntnis, der Er-

Digitized by Google

fassung der Platonischen Ideen, minder hinderlich als der Konservativismus, der wähnt, die absolute Wahrheit, die allgemeingültige Erkenntnis sei schon gegeben. LEIBNIZ will nicht die gegebene Erkenntnis verabsolutieren, dies will eher KANT in seiner Lehre von den synthetischen Urteilen a priori. LEIBNIZ will die Idee der Erkenntnis erkennen.

Es mag den Anschein haben, als ob die Frage nach der Gegenständlichkeit der Axiomdefinitionen nicht unbedingt zur Sache gehört, da zur Koinzidenz von logischer Möglichkeit und objektiver Möglichkeit die objektive Möglichkeit der Axiomdefinitionen ausreicht. Indes, wie sollte sich die Gegenständlichkeit von Axiomdefinitionen und die objektive Möglichkeit ihrer Gegenstände unterscheiden? Das Mögliche hat das zeitlose Sein der Platonischen Ideen. Eine nie verwirklichte Farbenkombination, eine nie erfüllte Situation auf dem Schachbrett, eine nie „entdeckte" Melodie, sie sind nicht bloſs möglich, sie sind. Aber dies ist kein Argument. Daſs Begriffe, die ein objektiv Mögliches bedeuten, gegenständlich sind, ergibt sich daraus, daſs Begriffen, die ein objektiv Mögliches bedeuten, Anschauung entspricht, denn die Anschauung ist das Kriterium der objektiven Möglichkeit, und die Anschauung ist das Kriterium der Gegenständlichkeit von Begriffen. Daſs einem Begriff keine Anschauung entspricht, daſs er ein objektiv Unmögliches bedeutet, heiſst nicht: „wir können uns keine entsprechende Vorstellung bilden". Nur dann ist ein Begriff AB a priori leer, also einsichtig ohne entsprechende Anschauung, wenn die Anschauung zeigt, daſs innerhalb der Gattung A kein Raum für ein Bseiendes A ist.

Nun ist aber die Anschauung für die Beurteilung von Möglichkeit und Unmöglichkeit gleich einem dunkeln, einem „verworrenen" Begriff. An sich ist sie natürlich kein Begriff, sondern „blind". Für die Beurteilung von Möglichkeit und Unmöglichkeit kommt aber nicht die blinde Anschauung in Betracht, sondern die durch Begriffe gedeutete, handelt es sich doch bei der Beurteilung von Möglichkeit und Unmöglichkeit um die Beziehungen zwischen Gattungen, Arten. Die anschauliche Erfassung von Gattungen und Arten aber ist vage, für die Beurteilung von Möglichkeit und Unmöglichkeit ist die Anschauung gleich einem verworrenen Begriff. Die Unzulänglichkeit der Anschauung, über Möglichkeit durchgehends zu entscheiden, wird nicht erst bei der Frage offenbar, ob z. B. die Quadratur des

Digitized by Google

Kreises möglich ist. Die Anschauung ist nur kompetent für die Erfassung von Unmöglichkeiten, die in die Augen springen. Sie ist nur kompetent für die Erfassung von Unmöglichkeiten, die in dunkeln Begriffen gründen. Der Begriff der logischen Möglichkeit ist also eine modifizierende Definition des von der Anschauung gewonnenen Möglichkeitsbegriffes.

Damit ist der logische Möglichkeitsbegriff von einer neuen Seite begründet. Möglichkeit und Unmöglichkeit ist auf Grund der Anschauung nur im beschränkten Umfang erkennbar, man könnte auch sagen, Möglichkeit und Unmöglichkeit besteht auf Grund der Anschauung nur im beschränkten Umfang, weil der bloſs anschaulichen Erfassung der Gattungen und Arten die Zuverlässigkeit mangelt. Nur im Begriff, nur im klaren resp. deutlichen Begriff gründet die umfassende Erkenntnis von Möglichkeit und Unmöglichkeit.[1] Und gleichwohl bleibt die Anschauung immer das Fundament von Möglichkeit und Unmöglichkeit. Der Begriff übernimmt die Aufgaben, die sie nicht lösen kann, er übernimmt Aufgaben, die sie unmittelbar gar nicht stellen könnte, aber er bleibt immer unter ihrer Herrschaft. Wenn nach dem bekannten Gleichnis die von Anschauung erfüllten Begriffe Banknoten gleichen, die mit Bargeld bedeckt sind, so sind die leistungsfähigsten Begriffe den Noten einer Bank zu vergleichen, die nur zum Teil ihre Noten mit Bargeld deckt und so bei angemessener Fundierung gröſsere Leistungen erzielt als unmittelbar zu erzielen wären. Wenn freilich die Skeptiker einen Run anzetteln, werden solche Begriffe nicht immer bare Münze geben. Wie das Verhältnis von Begriff und Anschauung zu bemessen ist, läſst sich wohl kaum formulieren. Jedenfalls aber kommt man mit Begriffen, die sich von der Anschauung nicht zu entfernen wagen, nicht weit.

Der Begriff der objektiven Möglichkeit hat somit die natürliche Tendenz, in der logischen Möglichkeit aufzugehen. Denn

---

[1] Leibniz' Lehre, daſs die Anschauung ein verworrener Begriff ist, wird meist miſsverstanden. Leibniz sagt nicht, daſs die Anschauung als solche nur ein unzulänglicher Begriff ist, sondern daſs unsere Anschauung für das Denken nur ein unvollkommenes Werkzeug ist. Daſs nicht die Anschauung ein Surrogat des Begriffes, sondern der Begriff, die „symbolische" Erkenntnis ein Surrogat einer vollkommenen Anschauung ist, lehrt Leibniz ausdrücklich: dem idealen Subjekt des Erkennens, Gott, legt Leibniz ein rein anschauliches Denken bei.

Digitized by Google

nur der definierte Begriff ist das geeignete Werkzeug zur Erfassung von Möglichkeit und Unmöglichkeit, der undefinierte Begriff bleibt in der Anschauung befangen. Das ist indes nur eine erkenntnistheoretische Begründung. Sie läfst den logischen Möglichkeitsbegriff nur als Surrogat einer Präzision in der Anschauung erscheinen.

Kann man sagen, dafs auch inhaltlich der von seiten der Anschauung gewonnene Begriff der objektiven Möglichkeit seinem Wesen nach nichts anderes ist als der dunkle Begriff der logischen Möglichkeit? Das scheint nicht der Fall zu sein. Vielmehr könnte man behaupten, dafs der logische Möglichkeitsbegriff seinem Wesen nach nur eine Art des von der Anschauung gewonnenen objektiven Möglichkeitsbegriffes ist, und dafs die Reduktion aller objektiven Möglichkeit auf logische Möglichkeit nur ein Kunstgriff ist. Dafs die objektive Möglichkeit in der logischen Möglichkeit (und ihrer anschaulichen Grundlage) dem Wesen nach nicht aufgehen kann, dafür scheint folgendes mafsgebend zu sein: die Emanzipation von der Anschauung, die durch die Reduktion aller objektiven Möglichkeit auf die logische Möglichkeit erreicht werden kann, setzt nicht blofs voraus, dafs die logischen Axiome (einigermafsen) festgestellt sind, sie setzt auch die Feststellung der Axiomdefinitionen der materialen Wissenschaften voraus. Und dies setzt voraus, dafs sich die Gegenstände dieser Wissenschaften überhaupt eindeutig definieren lassen. Und dafs sie sich eindeutig definieren lassen — derart, dafs aus den Axiomdefinitionen alles Sein und Sosein folgt — hat zur Voraussetzung, dafs ihnen eine ursprüngliche Gesetzlichkeit innewohnt.

Man kann freilich sagen, dafs auch ohne Voraussetzung einer den Gegenständen innewohnenden Gesetzmäfsigkeit (Systematik) prinzipiell alle Gegenstände definierbar sein müssen. Aber ohne derartige Gesetzlichkeit würden sich die Definitionen nicht durch allgemeine gesetzliche Beziehungen, sondern nur durch Aufzählung von unendlich vielen Einzelheiten geben lassen, und dies wäre unausführbar. Man sieht dies gut schon bei Begriffen innerhalb eines Systems. Die Zahlen von 1—1 000 000 sind gesetzmäfsig bestimmt und demgemäfs ist der Begriff „die Zahlen 1—1 000 000“ eindeutig bestimmt, ohne dafs die zugehörigen Zahlen einzeln namhaft zu machen wären. Wollte man aber eine Mannigfaltigkeit von einer Million willkürlich zu wählender

Digitized by Google

Zahlen eindeutig bestimmen, so müfste jede einzelne Zahl gesondert angegeben werden. Ein solcher durch eine Million Merkmale bestimmter Begriff wäre noch unvergleichlich einfacher als die „Definitionen“ von Gegenständen, denen Gesetzlichkeit mangelt. Ohne objektive Gesetzlichkeit liefse sich nichts eindeutig definieren, man käme nur zu dunkeln Begriffen, der Begriff könnte die Anschauung, die logische Möglichkeit könnte die objektive Möglichkeit nicht ersetzen.

Nur wenn es eine den Dingen ursprüngliche Gesetzmäfsigkeit gibt, läfst sich die objektive Möglichkeit auf die logische Möglichkeit reduzieren. Ist aber eine den Dingen ursprüngliche Gesetzmäfsigkeit Voraussetzung, dann ist mit dieser schon die objektive Möglichkeit und Unmöglichkeit gesetzt und ihre Reduktion auf die logische Möglichkeit und Unmöglichkeit ist nur ein Kunstgriff, sie besser zu erfassen.

Somit wäre die Definition der objektiven Möglichkeit durch innere Widerspruchslosigkeit letztlich doch eine Veräufserlichung des Möglichkeitsbegriffes?

Von zwei Seiten wird die Beschränktheit des logischen Möglichkeitsbegriffes sichtbar: 1. ohne ursprüngliche Gesetzmäfsigkeit der Gegenstände gibt es keine Definitionen von ihnen, 2. diese Gesetzmäfsigkeit und also die Axiomdefinitionen sind aus der Logik nicht ableitbar.

Die logische Zufälligkeit der Axiomdefinitionen stellt zwar nicht die Zweckmäfsigkeit, aber doch die Natürlichkeit des logischen Möglichkeitsbegriffes in Frage.

Indes läfst sich der logische Möglichkeitsbegriff noch vertiefen, die logische Zufälligkeit der Axiomdefinitionen ist keine absolute.

Die Logik als Inbegriff der logischen Lehrsätze wird nicht auf Grund logischer Möglichkeit, sondern auf Grund logischer Notwendigkeit entwickelt. Nicht jeder logischen Möglichkeit entspricht logische Notwendigkeit. Entspräche jeder logischen Möglichkeit logische Notwendigkeit, so wäre logische Möglichkeit, innere Widerspruchslosigkeit, eo ipso objektive Möglichkeit. Der Grund, warum logischer Möglichkeit nicht objektive Möglichkeit entsprechen mufs, ist jedenfalls nicht der, dafs die Axiome der Logik falsch und ihre Grundbegriffe leer sind. Das Fehlen der Koinzidenz von logischer Möglichkeit und logischer Notwendigkeit begründet ausreichend das Fehlen der Koinzidenz von logischer Möglichkeit und objektiver Möglichkeit.

Digitized by Google

Dafs also die logische Möglichkeit nicht ohne weiteres die objektive Möglichkeit einschliefst, dies wäre letztlich darin begründet, dafs die Logik selbst kein System ist? Dafs die Logik kein System ist, wird nicht befremdlich erscheinen, denn wäre sie ein System, so wäre sie das Universalsystem selbst, da ja dann jeder beliebigen logischen Möglichkeit logische Notwendigkeit entspräche.

Indes bedarf es einer Differenzierung des Begriffes „logische Möglichkeit".

Nicht alle analytischen Sätze sind Lehrsätze der Logik. Ein analytischer Satz, der mit Begriffen operiert, die durch die logischen Axiome und Axiomdefinitionen nicht definiert werden, ist so wenig ein Satz der Logik, wie etwa der Satz, dafs $2 + 2$ Äpfel vier Äpfel sind, ein Satz der Arithmetik ist. Sätze, die die Anwendungen von Sätzen der Logik sind, sind analytisch ohne Sätze der Logik zu sein. Ein rein logisch wahrer Satz, ein Satz der Logik, kann in keiner Anwendung auf bestimmte Gegenstände falsch sein. Denn ein Satz der Logik gilt von allen Gegenständen überhaupt. Sätze, die nur in bezug auf einen bestimmten Inhalt gelten, also der Form nach weder wahr noch falsch sind, besitzen keine logische Notwendigkeit. Sie besitzen nur innere Widerspruchslosigkeit und diese entscheidet nichts darüber, ob sie ihrem bestimmten Inhalt nach wahr oder falsch sind. Es ist unmöglich, dafs alle Sätze, denen innere Widerspruchslosigkeit, logische Möglichkeit, zukommt, ohne weiteres wahr sind. Es lassen sich jedenfalls aus den einfachen Begriffen die Gesetze ihrer zutreffenden Beziehungen nicht ableiten. Die einfachen Begriffe können nur durch ihre Beziehungen definiert werden, aber die Bestimmung dieser Beziehungen, die Auswahl aus den logisch möglichen Axiomdefinitionen bleibt durch die Logik unbestimmt. In den einfachen Begriffen selbst kann gegen die objektive Möglichkeit nicht gefehlt sein, nur in der Setzung ihrer Beziehungen kann gefehlt werden, nur durch angemessene Festsetzung ihrer Beziehungen können alle unangemessenen Beziehungen ausgeschlossen werden. Die Festsetzung der Beziehungen einfacher Begriffe kann nicht nach rein logischen Gesichtspunkten geschehen, wofern nicht alle logisch möglichen Beziehungen der einfachen Begriffe gegenständliche Axiomdefinitionen ergeben.

Digitized by Google

Z. B. kann das euklidische Parallelenaxiom, ohne dafs ein innerer Widerspruch gesetzt wird, modifiziert werden. Man räumt nun gelegentlich ein, dafs die „Geraden" der nichteuklidischen Geometrien, falls ihr Begriff gegenständlich ist, anders ausschauen als die Geraden der euklidischen Geometrie. Einen inneren Widerspruch aber würde die Behauptung, dafs die nichteuklidischen Parallelenaxiome von Geraden gelten, die ausschauen wie euklidische, nicht enthalten. Man würde freilich sagen, dafs wer dergleichen behauptet, keinen klaren Begriff haben könne von der Geraden, „die ausschaut wie die euklidische". Aber die gegensätzliche Annahme enthielte keinen inneren Widerspruch.

Nur dies könnte man einwenden, dafs in Wissenschaften, deren grundlegende Definitionen nur nach dem Gesichtspunkt der inneren Widerspruchslosigkeit gebildet werden, keinerlei unzulässige Begriffskombinationen vollzogen werden können, weil solche Definitionen nicht vorgegebene anschaulich bestimmte Begriffe modifizierend in Beziehung setzen, sondern vielmehr wie in algebraischen Gleichungen erst ihrem Inhalte nach bestimmen. Verfolgt man diese Auffassung konsequent, so ergibt sich, dafs alle ausschliefslich nach dem Gesichtspunkt der inneren Widerspruchslosigkeit gebildeten Definitionen logisch algebraische Gleichungen werden, durch die die Terme A, B, C usw. in rein logische Beziehungen gesetzt werden. Dabei würde es natürlich nichts ausmachen, ob statt der Terme A, B, C usw. geläufige Worte aber ohne die herkömmliche Bedeutung gewählt werden. In diesem Sinne spricht Hilberts Geometrie von Punkten, Geraden und Ebenen, ohne dafs darunter bestimmte Dinge verstanden werden sollen.

Für solche Definitionen, die nur logisch algebraische Gleichungen sein wollen, genügt allerdings das Kriterium der inneren Widerspruchslosigkeit, um objektive Möglichkeit zu gewährleisten. Da diese Gleichungen keine Determinationen vorgegebener Begriffe sind, sondern keinen anderen Inhalt als die durch die Gleichungen gesetzten logischen Beziehungen haben, können sie keine inhaltlich unmöglichen Beziehungen darstellen, wofern nur die gesetzten logischen Beziehungen selbst objektiv möglich, d. h. logisch möglich sind. Aber die Wissenschaften, die in solchen Gleichungen gründen, sind nichts anderes als reine Logik, sie sind Lösungen rein logischer Aufgaben: welche logischen

Digitized by Google

Beziehungen zwischen A, B, C usw. folgen aus der Voraussetzung der angegebenen Beziehungen?

Nun kann aber die Logik nicht blofs beweisen, dafs dies oder jenes auf Grund bestimmter logischer Gleichungen möglich ist, sie kann auch beweisen, dafs diese und jene Gleichungen logisch möglich sind. Die Systematik der Logik bestünde also darin, dafs sie mit logischer Notwendigkeit die logisch möglichen Gleichungen und deren Folgen entwickeln liefse. Wie es in der Geometrie nicht blofs logisch möglich, sondern auch logisch notwendig ist, dafs es Kreise gibt (scil. wenn die Axiomdefinitionen der Geometrie gegenständlich sind) so mufs es in der Logik, wenn sie ein (gegenständliches) System ist, logisch notwendig sein, dafs diese und jene Grundgleichungen, d. h. logischen Beziehungskomplexe zwischen Gegenständen überhaupt bestehen. Es würde somit in der Logik jeder logischen Möglichkeit logische Notwendigkeit entsprechen.[1] Nur der logisch möglichen Anwendung auf bestimmte Gegenstände entspräche keine logische Notwendigkeit und also nicht notwendig objektive Möglichkeit. Man mufs also die rein logische Möglichkeit, dafs Gegenstände überhaupt in bestimmten Beziehungen stehen, unterscheiden von der logischen Möglichkeit, dafs diese oder jene bestimmten Gegenstände in diesen bestimmten Beziehungen stehen. Der logischen Möglichkeit erster Art entspricht logische Notwendigkeit, wofern die Logik ein System ist. Der logischen Möglichkeit zweiter Art entspricht keine logische Notwendigkeit, und also auch nicht ohne weiteres objektive Möglichkeit. Denn wenn auch die Logik ein System ist, so sind doch die Begriffe der bestimmten Gegenstände

[1] Es liefse sich dann die innere Widerspruchslosigkeit aller Axiomdefinitionen logisch entscheiden, weil nach der Voraussetzung der inneren Widerspruchslosigkeit durchgehends logische Notwendigkeit entspräche. Gegen den Gedanken, dafs die Vollendung der logischen Systematik alles logisch Mögliche auch logisch notwendig erscheinen lassen mufs, kann nicht eingewendet werden, dafs z. B., wenn alle S P sind, es nur logisch möglich, aber nicht logisch notwendig sein kann, dafs alle P S sind. Mit solchen Beispielen verhielte es sich wie mit dem Satze „es ist logisch möglich aber nicht logisch notwendig, dafs eine Zahl gerade ist". Es ist logisch notwendig, dafs in einigen, logisch eindeutig zu bestimmenden Fällen alle P S sind und in anderen nicht. Es soll natürlich nicht behauptet werden, dafs die Axiome der traditionellen Logik ein logisches System bestimmen. Vor allem dürfte die Logik noch (weitere) Seinsurteile in der Form von Axiomen oder Axiomdefinitionen benötigen.

Digitized by Google

nicht durch die logischen Axiome und Axiomdefinitionen definiert und somit kann bei Operationen mit diesen Begriffen der logischen Möglichkeit logische Notwendigkeit nur entsprechen, wenn es sich um logisch bestimmte, d. h. um definierte Gegenstände handelt.

Nun liegt es nahe, die logische Zufälligkeit der von bestimmten Gegenständen geltenden Systemwissenschaften dadurch als aufgehoben zu denken, dafs man deren Axiomdefinitionen der Logik einordnet, die Logik also zum Universalsystem macht. Dann würde die Logik nicht mehr die „Wissenschaft von den Gegenständen überhaupt" sein (Gregorius Itelson), sie wäre dann vielmehr die Wissenschaft auch aller bestimmten Gegenstände.

Aber dies wäre eine sehr äufserliche Auffassung, sie würde nur nominell etwas ausrichten.

Es gibt indes einen Gesichtspunkt, der essentiell die logische Möglichkeit als das Prinzip aller objektiven Möglichkeit und die logische Axiomatik als das Prinzip aller materialen Axiomatik und somit die Logik als die Wissenschaft aller Wissenschaften erscheinen läfst.

Man kann annehmen, dafs es zu jeder logisch möglichen Grundgleichung, also zu jedem logisch möglichen Beziehungskomplex auch bestimmte entsprechende Gegenstände gibt. Man nimmt gemeiniglich an, dafs es zu jeder Zahl eine entsprechende Anzahl bestimmter Dinge gibt. Aber diese Zuordnung zwischen Zahl und Anzahl kann nicht als eineindeutige gedacht werden. Das Verhältnis der Logik zum Sein der bestimmten Dinge liefse sich nun derart deuten, dafs jeder logisch möglichen Grundgleichung eineindeutig ein Axiomsystem bestimmter Gegenstände zugeordnet ist. Wäre die Logik das System aller logisch möglichen Grundgleichungen und deren Folgen, d. h. aller logisch möglichen logischen Beziehungssysteme und gäbe es ein diesem System zugeordnetes Universalsystem aller materialen Systeme: so hätte alles Seiende seinen logischen Ort, die Logik wäre formal die Wissenschaft aller Wissenschaften, und die innere Widerspruchslosigkeit wäre in der tiefsten Bedeutung das Bildungsgesetz alles Seienden. Man könnte allerdings aus der Logik nicht erkennen, wie die ihr entsprechenden Dinge ausschauen. Aber dafs man z. B. den Gleichungen der analytischen Geometrie nicht ansieht, wie die entsprechenden

Digitized by Google

Gebilde ausschauen, schliefst in keiner Weise aus, dafs diese Gleichungen Bildungsgesetze dieser Gegenstände sind.

Für den Gedanken, dafs alles Sein seinen logischen Ort hat und dafs die innere Widerspruchslosigkeit, d. h. die logische Gesetzlichkeit in der tiefsten Bedeutung das Bildungsgesetz alles Seienden ist, fehlen durchaus nicht alle Anhaltspunkte. Die aktuellen Versuche, die Arithmetik aus der Logik abzuleiten, sind ein weittragender Schritt zum Ziel, in der Logik das formale Universalsystem zu erkennen. Dafs die aus der Logik abgeleitete Arithmetik eine „zahlenlose Arithmetik" ist, dafs die aus der Arithmetik abgeleitete Geometrie eine „raumlose Geometrie" ist usw., d. h. dafs die aus der Logik abgeleiteten Wissenschaften das materiale Anschauungssubstrat nicht aus der Logik gewinnen können, ist selbstverständlich. Aber das kann den theoretischen Wert ihrer logischen Ableitung nicht in Frage stellen. Sie ist interessant als Ausblick auf die Systematik der Wissenschaften überhaupt, sie ist das Mittel, die Axiome der materialen Wissenschaften logisch zu prüfen, und sie kann sogar für die materialen Wissenschaften als solche ein heuristisches Prinzip von unübersehbarer Fruchtbarkeit sein als allgemeinste Anwendung der Prinzipien, die sich z. B. in der analytischen Geometrie bewährt haben: den Begriff zu geben und die Anschauung zu suchen.

Man mag sagen, dafs die Auffassung der Logik als formales Universalsystem aller materialen Systeme ein metaphysischer Gedanke ist.[1] Allerdings hat die Metaphysik kein Erkenntnisse, sondern Gedanken, die nicht das Gegebene, sondern die Idee zum Gegenstand haben. Und also nicht verifizierbar sind. Aber die Gedanken der Metaphysik können das bedeutendste Ergebnis des Denkens sein. Und der Möglichkeitsbegriff von Leibniz wäre keiner der bedeutendsten Gedanken?

Die Kritik des logischen Möglichkeitsbegriffes kann ihm nur dies entgegensetzen, dafs die Bedingungen seiner Geltung in den historisch gegebenen Wissenschaften nur zum kleinsten Teile erfüllt sind. Um die Logik de facto als formales Universalsystem aller materialen Wissenschaften ansehen zu können, müfste man

[1] Ob Leibniz die Logik als ideales Universalsystem im angegebenen Sinne angesehen hat, mag strittig sein. Jedenfalls impliziert der logische Möglichkeitsbegriff, dafs die Logik das formale Universalsystem aller materialen Wissenschaften ist.

Digitized by Google

nicht nur die Systematik der Logik, sondern auch die Systematik aller materialen Wissenschaften de facto erreicht haben.

Nun gewinnt der logische Möglichkeitsbegriff seine tiefste Bedeutung allerdings erst unter dem Gesichtspunkt, daſs die Logik das formale Universalsystem aller materialen Wissenschaften ist, indes hätte der logische Möglichkeitsbegriff doch unabhängig davon Geltung in jedem materialen System, dessen Grundbegriffe gegenständlich sind. Daſs der logische Möglichkeitsbegriff in allen materialen Wissenschaften als historisch gegebenen Geltung besitzt, hat Leibniz nicht nur nicht behauptet, sondern ausdrücklich verneint. Leibniz spricht dem logischen Möglichkeitsbegriff nur ideale Geltung zu. Daſs der logische Möglichkeitsbegriff keine allgemeine faktische Geltung besitzt, wird also nichts gegen Leibniz und nur insofern etwas gegen den logischen Möglichkeitsbegriff ausmachen, als er faktische Geltung beanspruchen wollte. Faktische Geltung kann er nur partikulär beanspruchen.

Es ist gezeigt worden, daſs innere Widerspruchslosigkeit und objektive Möglichkeit koinzidieren in einem System, dessen Grundbegriffe objektive Möglichkeit resp. Gegenständlichkeit besitzen. Es gibt Wissenschaften, die Systeme sind, oder ihre Systematisierung nahezu erreicht haben: Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Farbengeometrie und in gewissem Sinne die Logik.

Wenn die Axiomdefinitionen gegenständlich sind, bedeutet in solchen Systemen innere Widerspruchslosigkeit stets objektive Möglichkeit.

Man bringt aus den deduktiven Wissenschaften, in denen die Bedingungen der Koinzidenz von innerer Widerspruchslosigkeit mit objektiver Möglichkeit und der Koinzidenz von objektiver Unmöglichkeit und innerem Widerspruch erfüllt sind, leicht die Gewohnheit mit, diese Koinzidenz auch dort vorauszusetzen, wo ihre Bedingungen nicht erfüllt sind. Insofern ist also die Opposition gegen den „logischen“ Möglichkeitsbegriff jedenfalls berechtigt. Aber dies ist nur eine Opposition gegen eine unangebrachte Anwendung des logischen Möglichkeitsbegriffes.

Eine prinzipielle Kritik an der faktischen Geltung des logischen Möglichkeitsbegriffes müſste zeigen, daſs der logische Möglichkeitsbegriff nicht nur keine allgemeine Anwendbarkeit besitzt, sondern auch keine allgemeine Anwendbarkeit besitzen kann. Man kann in der Tat zeigen, daſs, selbst wenn das von Leibniz postulierte ideale Universalsystem bestünde, es eine

Digitized by Google

Schranke gibt, über die hinaus wir dem Ideal nicht näher kommen können.

Diese Schranke ist durch das unumgängliche Bestehen von Urteilen a posteriori gezogen.

Die Urteile a posteriori gelten von existierenden Gegenständen. Da die Existenz keine a priori eindeutig determinierende Bestimmung ist, sind die Begriffe der Urteile a posteriori nur a posteriori eindeutig. Und dies gilt, gleichviel ob der Gegenstand, von dem sie gelten, ein Einzelindividuum (Tarquinius) oder eine Klasse von Individuen (Gold) ist. Der Begriffsinhalt der Urteile a posteriori ist nie so präzisiert, dafs a priori unter den Begriff nur das A fällt, das existiert. Die Vagheit der Begriffe schliefst ihre aposteriorische Eindeutigkeit nicht aus, weil resp. insofern a posteriori der charakteristische Habitus der Gattungen, Arten und Individuen sinnfällig differenziert ist, und weil für die im Begriffe nicht mitgegebenen Bestimmungen die Erfahrung eindeutig aus den a priori möglichen Bestimmungen die zutreffenden determiniert.

Wenn das existierende A ein Bseiendes A ist, aber a priori auch ein NonB seiendes A möglich ist, dann enthält es keinen inneren Widerspruch, dafs das existierende A NonB ist. So pflegt man wenigstens zu sagen. Genau besehen sind indes die Gegensätze der aposteriorischen Urteile so wenig logisch möglich als sie objektiv möglich sind. Die sog. logische Möglichkeit der Gegensätze aposteriorischer Urteile hat deshalb kein Gewicht, weil die verwendeten Begriffe die Gegenstände, die ihnen a posteriori entsprechen, nicht definieren, also ihre Gegenstände logisch gar nicht bestimmen. Man könnte allein aus dem Begriff der logischen Möglichkeit deduzieren, dafs sie nur dann logische Möglichkeit bestimmter Gegenstände ist, wenn die Begriffe dieser Gegenstände so definiert sind, dafs einzig die Definitionen den Gegenstand der Untersuchung bestimmen. Während also der modus procedendi der war, dafs nachgewiesen wurde, es entspreche der logischen Möglichkeit dann objektive Möglichkeit, wenn nicht blofs logische Möglichkeit, sondern auch logische Notwendigkeit vorliegt, so liefse sich auch umgekehrt argumentieren: nur dann besteht im strengen Sinne logische Möglichkeit, wenn die Begriffe so definiert sind, dafs einzig die Definitionen den Gegenstand der Untersuchung bestimmen. Wo dies der Fall ist, mufs der logischen Möglichkeit logische Notwendigkeit

Digitized by Google

und also objektive Möglichkeit entsprechen, anderenfalls würden die Definitionen ihren Gegenstand nicht eindeutig bestimmen.

Von welcher Seite nun auch der logische Möglichkeitsbegriff betrachtet werden mag, seine faktische Geltung setzt die Bildung a priori eindeutiger Begriffe voraus. Es muſs durchführbar sein, Individuen und Gattungen von Individuen individualisierend zu definieren, es muſs durchführbar sein, „adäquate“ Individualbegriffe zu bilden, wenn der logische Möglichkeitsbegriff faktische Geltung besitzen soll.

Der Mangel an apriorischer Eindeutigkeit bezüglich des Gegenstandes kommt dem Begriff bis zu einer bestimmbaren Grenze nicht notwendig zu. Es gibt Systemwissenschaften, die jede Frage, die nur mit Begriffen des Systems operiert, auf Grund der Axiomdefinitionen zu beantworten erlauben. Gäbe es auf irgend eine derartige Frage keine Antwort, so hieſse das: es fehlt ein Axiom, die betreffende Wissenschaft ist noch kein System. In einem System muſs sich von jeder begrifflichen Bestimmung feststellen lassen, ob sie eindeutig einen Gegenstand bestimmt oder nicht. Falls ein Begriff keinen Gegenstand eindeutig bestimmt, muſs sich feststellen lassen, welche Bestimmungsstücke zur Eindeutigkeit noch fehlen. So ist ein Kreis durch zwei Punkte nicht eindeutig bestimmt. Wenn eine Bestimmung eindeutig hinsichtlich eines Gegenstandes ist, so ist es ausgeschlossen, daſs sich bei irgend einer systematisch zulässigen Frage ergibt, er könne so oder so sein. Dieses Ergebnis wäre der Beweis dafür, daſs Eindeutigkeit hinsichtlich des Gegenstandes noch nicht besteht, es bestünde nur Eindeutigkeit hinsichtlich der Klasse. Es läſst sich also in einem System auf Grund der Axiomdefinitionen entscheiden, ob ein Begriff eindeutig ist, und ob der eindeutig bestimmte Gegenstand diese oder jene Eigenschaften hat oder nicht hat. Jedes Sosein des eindeutig bestimmten Gegenstandes kommt in einem analytischen Satze zum Ausdruck, jede Behauptung eines Andersseins würde einen inneren Widerspruch enthalten.

In den Systemwissenschaften gibt es eindeutige Gegenstandsbestimmungen. Das System der Zahlen, das System der Punkte, Geraden und Ebenen usw. ist ja selbst ein eindeutig bestimmter Gegenstand (scil. wenn sie tatsächlich Systeme sind).

Könnte man einen a posteriori eindeutigen Subjektsbegriff zum Inbegriff aller Sätze erweitern, die von ihm a posteriori gelten, so würde ein „volldeutiger“ Begriff gebildet sein.

Digitized by Google

Es ist unmöglich, a posteriori volldeutige Begriffe durch Aufzählung sämtlicher Merkmale zu bilden. Diejenigen Begriffsbestimmungen nun, die auf Grund von Axiomdefinitionen a priori eindeutig sind, sind zugleich a priori volldeutig. Sie zählen zwar die einzelnen Merkmale nicht explizit auf, aber sie machen jede Frage, ob der Gegenstand ein bestimmtes Merkmal hat, a priori beantwortbar. Die Frage, welche Eigenschaften überhaupt dieser oder jener eindeutig bestimmte Gegenstand hat, würde für alle Zeiten ausreichenden Stoff haben. Denn wenn ein Begriff a priori eindeutig ist, so lassen sich alle Merkmale des Gegenstandes aus seinem Begriffe deduzieren. Ein a priori eindeutig bestimmter Gegenstand hat alle Merkmale, die ihm mit innerer Widerspruchslosigkeit zukommen, und alle Prädikate, die er hat, kommen ihm auch mit logischer Notwendigkeit zu. Die Beilegung eines Merkmals, das er nicht hat, involviert einen inneren Widerspruch, alle Prädikate, die er nicht hat, hat er auf Grund seines Begriffes notwendig nicht.

Man kann gegen diese a priori eindeutigen Begriffe einen Einwand machen. Der Gegenstand, den sie bestimmen, ist in strengem Sinn kein Individuum, er ist nur infima species. In der Tat, er ist nur infima species. Innerhalb des Systems sind die Begriffe a priori eindeutig, sie lassen aber aufsersystematische Determinationen zu, und zwar mit objektiver Möglichkeit.

Ein Kreis kann sich in Bewegungen, er kann sich materiell usw. manifestieren. Es gibt auch Systeme, in denen Kreisbewegungen oder rote und grüne Kreise ihren systematischen Ort haben. Aber auch hier sind die eindeutig bestimmten Gegenstände, wenn auch schon in einem anderen Sinn, infima species.

Es werden sich diese „eindeutig" bestimmten Gegenstände zu der Mannigfaltigkeit ihrer Verwirklichungen im Konkreten verhalten wie das Reich der Platonischen Ideen zur Welt der Sinnendinge.

Die sog. eindeutig bestimmten Gegenstände, die „Individuen", der systematischen Wissenschaften sind Spezies, die nur innerhalb des Systems keiner weiteren Determination fähig sind. Das System schliefst solche Determinationen aus, weil es sie nicht beherrschen könnte, und es darf sie ausschliefsen, weil sie in gewissem Sinn äufserlich sind.

Wenn die „Individuen" der wissenschaftlichen Systeme nur Spezies sind, so ist damit noch nicht gesagt, dafs es unmöglich

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

ist, zu umfassenderen Systemen zu gelangen, die im strengen Sinne individualisierend sind. Indes bestehen die bekannten Systeme aus einfachen Elementen, aus diesen werden durch spezialisierende oder „individualisierende“ Definitionen komplexe Gegenstände herausgehoben, die entweder aus wenigen Elementen bestehen oder als unendlich viele nach einer Regel bestimmt sind: „der Kreis ist der geometrische Ort“ usw.

Es sei an das Tarquinius-System von Leibniz erinnert. Dieses System würde sich wohl nicht mit endlich vielen Axiomdefinitionen bestimmen lassen. Man könnte Tarquinius dicker und dünner, gröfser und kleiner werden lassen. Das wäre ein dreidimensionales System. Man könnte ihn gleichmäfsig in allen Farben spielen lassen, man könnte ihn ungleichmäfsig in allen Farben spielen lassen, man könnte dies mit den Änderungen der Statur kombinieren, man könnte ihm Haare wachsen lassen und ausreifsen, von den inneren Organen und der Seele nicht zu reden.[1]

Und vor allem: man könnte jeden einzelnen Tarquinius nach seinen Merkmalen nicht individualisierend bestimmen. Kant hat mit einem Anklang an den Rationalismus eine Definition der Gegenstände der Erfahrung gegeben, deren Rationalismus den strengsten Antirationalisten verborgen blieb. Der Gegenstand, sagt Kant, ist eine Regel von Vorstellungen. Wenn er das wäre, so wäre die Kritik der reinen Vernunft verfehlt. Die Gegenstände der Erfahrung zeigen zwar Regelmäfsigkeiten, daher kann man sie in allgemeinen Begriffen denken. Aber einer Regel ist die Mannigfaltigkeit ihrer Bestimmtheiten nicht unterworfen, es wäre denn, dafs unter einer Regel eine ungeordnete Mannigfaltigkeit von unendlich vielen Elementen zu verstehen ist.

Deswegen, weil die Gegenstände der Erfahrung durch keine Regel bestimmbar sind, deswegen sind sie nicht definierbar, deswegen mufs es Urteile a posteriori geben, deswegen gibt es keine vollkommene Apriorisierung der Wissenschaften, deswegen werden nicht alle vérités de fait zu vérités éternelles, nicht alle synthetischen Sätze zu analytischen, deswegen ist gegenständliche Möglichkeit nicht durchgehends logisch zu erkennen: nämlich für Intelligenzen von menschlicher Kapazität. Man hat oft die

[1] Diese „Möglichkeiten“ haben natürlich nur bildliche Bedeutung und sagen nichts über die möglichen Umrisse des Tarquinius-Systems.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Gegenstände der Erfahrung mit den irrationalen Zahlen verglichen. Die Irrationalzahlen sind darin ein Analogon der Gegenstände der Erfahrung, daſs in der Aufeinanderfolge ihrer Dezimalstellen kein immanentes Gesetz besteht. Gleichwohl ist die Aufeinanderfolge ihrer Dezimalstellen durch eine Regel, nämlich durch den Begriff jeder Irrationalzahl, bestimmt und dementsprechend ist jede Stelle jeder Irrationalzahl aus ihrem Begriff eindeutig zu bestimmen. Die Irrationalzahlen illustrieren also nicht die Irrationalität der Gegenstände der Erfahrung, sondern deren eventuelle Rationalität für andere Intelligenzen.

Wenn es nun unter den gegebenen Bedingungen unmöglich ist, jemals a priori schlechthin eindeutige Begriffe zu bilden, so kann man doch nicht sagen, daſs die Apriorisierung der Wissenschaften ihre besten Erfolge hinter sich hat. Auf allen Gebieten wissenschaftlicher Arbeit schreitet die Systematisierung und Apriorisierung vor, und so breitet sich die faktische Geltung des logischen Möglichkeitsbegriffes aus. Die Apriorisierung der Wissenschaften gelangt zu relativer, wenn auch nie zu absoluter apriorischer Eindeutigkeit, und demgemäſs ist die partikuläre faktische Geltung des logischen Möglichkeitsbegriffes nicht ohne weiteres Geltung für einige Wissenschaften, sie besteht in keiner Wissenschaft uneingeschränkt, d. h. sie besteht uneingeschränkt nur in Wissenschaften, deren „Individuen“ Spezies sind.

Der Nachweis, daſs der logische Möglichkeitsbegriff faktisch nur eingeschränkte Geltung besitzen kann, widerlegt ihn nicht. Das Universalsystem von Leibniz, der Möglichkeitsbegriff von Leibniz, gehören zu den „Ideen“ im Sinne Kants, oder vielmehr zu den Ideen Platons, wie sie Leibniz dachte.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY

Due two weeks after date.

30m-7,'12

Digitized by Google

YC 30564

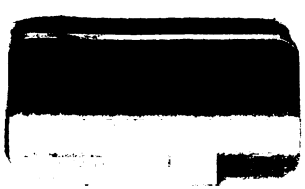

Digitized by Google

Digitized by Google